



Bergische Universität
GH Wuppertal

**Rechnerisches Nachvollziehen
und Analyse der praktischen Umsetzung
des Finanzausgleichsgesetzes**

W. Hofschuster, W. Krämer

Preprint 2000/1

Wissenschaftliches Rechnen /
Softwaretechnologie

**wr ▶
swt**

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. W. Krämer, Dr. W. Hofschuster Wissenschaftliches Rechnen/Softwaretechnologie Fachbereich 7 (Mathematik) Bergische Universität GH Wuppertal Gaußstraße 20 D-42097 Wuppertal
--

Internet-Zugriff

Die Berichte sind in elektronischer Form erhältlich über die World Wide Web Seiten

<http://www.math.uni-wuppertal.de/wrswt/literatur.html>

Autoren-Kontaktadresse

Dr. W. Hofschuster
Prof. Dr. W. Krämer
Bergische Universität GH Wuppertal
Gaußstraße 20
D-42097 Wuppertal

E-mail: hofschuster@math.uni-wuppertal.de
kraemer@math.uni-wuppertal.de

WWW: <http://www.math.uni-wuppertal.de/wrswt/>

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Abkürzungen und generelle Vereinbarungen.....	6
Abkürzungen.....	6
Vereinbarungen.....	6
3. Schematische Darstellung der nötigen Rechenschritte	8
4. Praktische Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).....	12
Aufbau der Rechentabelle	12
0. Bereitstellung benötigter Daten.....	13
0.1. Einwohnerdaten.....	13
0.2. Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer	14
0.3. Ländersteuern.....	14
0.4. Steuern der Länder nach dem Aufkommen.....	14
1. Umsatzsteuerverteilung	14
1.1. Berechnung Fehlbeträge an Länderdurchschnitt der Steuern nach dem Aufkommen.....	14
1.2. Berechnung Umsatzsteuerländeranteil.....	15
1.3. Verteilung des Umsatzsteuerländeranteils	15
2. Länderfinanzausgleich.....	16
2.1. Einnahmen der Länder im LFA	16
2.2. Gemeindesteuern.....	16
2.3. Steuern der Gemeinden im LFA	17
2.4. Berechnung der Meßzahlen.....	17
2.5. Eigentlicher Ausgleich § 10 I und II	18
2.6. Garantieklausel § 10 III 1 (Finanzschwache Länder: 95 v.H. bzgl. Durchschnitt).....	19
2.7. Garantieklausel § 10 III 2 und 3 (Finanzstarke Länder: 100 v.H.-Grenze bzgl. Durchschnitt).....	20
2.8. Garantieklausel § 10 IV (Finanzstarke Länder: Belastungsobergrenze)	20
2.9. Garantieklausel § 10 V (Finanzstarke Länder: Finanzkraftreihenfolge)	22
3. Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)	23
3.1. Fehlbetrags-BEZ § 11 II	23
3.2. BEZ (Kosten polit. Führung) § 11 III.....	24

3.3. BEZ (teilungsbed. Sonderlasten) § 11 IV	24
3.4. BEZ (überprop. Belastungen) § 11 V	24
3.5. BEZ (Haushaltssanierung) § 11 VI.....	24
4. Finanzkraft und Finanzkraftreihenfolge in den einzelnen Zwischenschritten.	24
5. Verteilung Gesamtländeranteil am Fonds „Deutsche Einheit“	27
6. Anmerkungen zum Finanzausgleichsgesetz (FAG)	28
6.1 Zur Umsatzsteuerverteilung	28
6.2 Zum Fonds „Deutsche Einheit“	28
6.3 Zu den Steuereinnahmen der Gemeinden.....	29
6.4 Zu den Garantieklauseln § 10 Abs. 3 FAG	29
6.5 Zu der Garantieklausel § 10 Abs. 4 FAG	30
6.6 Zu der Garantieklausel § 10 Abs. 5 FAG	31
6.7 Abschließende Bemerkung	31

Anlagen 1 bis 5

- 1. Rechentabelle für 1998**
- 2. Tabelle Fonds „Deutsche Einheit“**
- 3. Einwohnerschichtung**
- 4. Realsteuerkraft**
- 5. Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

1. Vorwort

In Zusammenhang mit den Normenkontrollanträgen der Klageländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen und der Gegenkläger Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zum Länderfinanzausgleich wurde das Finanzausgleichsgesetz (FAG) analysiert und umfangreiche Modellrechnungen hinsichtlich der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vorschriften und Änderungen von Modellparametern angestellt. Diese Arbeiten wurden im Auftrag des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes durchgeführt.

Neben der eigentlichen Analyse und der sachverständigen zahlenmäßigen Darstellung der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes wurden insbesondere die Auswirkungen von hypothetischen Änderungen in den Modellparametern (z.B. Wegfall der Einwohnerveredlung bei den Stadtstaaten, vollständiger Einbezug der Finanzkraft der Gemeinden eines Landes, Wegfall der Einwohnerwertung der Gemeinden, modifizierte Erhebung der Zahlungsverpflichtungen zum Fonds „Deutsche Einheit“, keine gesonderte Berücksichtigung von Hafencosten, Modifikation bei den Bundesergänzungszuweisungen etc.) untersucht. Ein hauptsächliches Ziel war es, das Verfassungsgericht sowie alle Äußerungsberechtigten (im Nachhinein alle Bundesländer) durch das gelieferte Zahlenmaterial auf den gleichen einheitlichen Informationsstand in Hinblick auf das geltende FAG und dessen Durchführung zu bringen.

Nun hat am 11. November 1999 der Zweite Senat unter Vorsitz der Präsidentin des Verfassungsgerichts, Prof. Jutta Limbach, und mit Prof. Paul Kirchhof als Berichterstatter das Urteil gesprochen. Es kann im WWW unter der Adresse <http://www.bundesverfassungsgericht.de> im dortigen Unterpunkt „Entscheidungen“ nachgelesen werden. Ein kleiner Teil der Ergebnisse der oben erwähnten Projektarbeit findet sich im Urteilstext auf den Seiten 42 bis 51. Dort sind die einzelnen Schritte des derzeit gültigen Finanzausgleichsgesetzes mit den (noch vorläufigen) Daten des Jahres 1998 detailliert angegeben, so daß sie einfach nachvollzogen und in ihrer Relevanz (d.h. in ihrem Finanzvolumen) erfaßt werden können.

Mehrere Bundesländer sind inzwischen mit der Bitte an uns herangetreten, die im Rahmen der Projektarbeit entstandene Software für eigene Modellrechnungen nutzen zu dürfen. Dies ist die logische Konsequenz eines schwerwiegenden Mangels des derzeit gültigen Gesetzes-

textes: Verständlichkeit und einfache Nachvollziehbarkeit, also Transparenz sind nicht gegeben.

Die Materie ist selbst für Fachleute nur schwer zu durchschauen, die notwendige Programm-entwicklung für die Berechnungen ist entsprechend aufwendig und muss(te) bei (leider vorhandenen) Unklarheiten im immer wieder modifizierten Gesetzestext mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt werden.

Eine ganz andere Fragestellung, auf die hier nicht näher eingegangen wird, ist die verfassungsrechtliche Bewertung des FAG. In seinem einstimmig gefällten Urteil verpflichtet das Verfassungsgericht den Gesetzgeber, bis zum 31. Dezember 2002 ein Maßstäbengesetz (systemprägende Maßstabsbildung, die den Gesetzgeber selbst bindet) zu erlassen und darauf aufbauend den Länderfinanzausgleich bis zum 31. Dezember 2004 neu zu regeln. Sollte der Gesetzgeber einer dieser Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird das Finanzausgleichsgesetz (zum 1. Januar 2003 bzw. zum 1. Januar 2005) verfassungswidrig und nichtig!

Auf das 121-seitige Urteil kann, wie oben erwähnt, im WWW zugegriffen werden. Es enthält auch den Gesetzestext des derzeit gültigen Finanzausgleichsgesetzes mit zusätzlichen Erläuterungen. Der Gegenstand des Urteils betrifft eines der wichtigsten Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, welches die Balance des bündischen Einstehens der Gliedstaaten füreinander (bundesstaatlicher Gedanke der Solidargemeinschaft) sowie deren Eigenstaatlichkeit (Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Bewahrung der Individualität) durch Ausgleichsberechtigung bzw. Ausgleichsverpflichtung im Sinne des Verfassungsauftrags herstellen soll.

Die folgende Ausarbeitung erläutert die rechentechnische Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Bei Unstimmigkeiten bzw. mißverständlichen Formulierungen des Gesetzestextes wird die Interpretation des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) dargestellt, welche nach Aussage des zuständigen Referates beim BMF mit den Ländern abgestimmt wurde. Kritische Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzesparagrafen bzw. deren Umsetzung finden sich in Kapitel 6.

Zeilenbezüge bei den folgenden Ausführungen beziehen sich immer auf die in Anlage 1 angefügte Rechentabelle. Den Zahlenwerten dieser Rechentabelle liegt das Ausgleichsjahr 1998 (derzeit noch vorläufige Abrechnung) zugrunde. Für die Jahre 1996 und 1997 finden sich entsprechende Rechentabellen in unserem Bericht *„Detaillierte Berechnungsergebnisse zum Länderfinanzausgleich, den Bundesergänzungszuweisungen sowie den Beiträgen der Länder zum Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 1996 und 1997“*.

Den Ausführungen liegt die im Jahr 1998 gültige Gesetzesversion des Finanzausgleichsgesetzes (letzte berücksichtigte Gesetzesänderung vom 16.06.1998) zugrunde. Diese ist im benötigten Umfang (§§ 1 bis 11 FAG) als Anlage 5 beigelegt.

Der detaillierten Beschreibung der praktischen Umsetzung des Gesetzestextes ist des besseren Überblicks wegen eine schematische Darstellung durch einen Ablaufgraphen vorgeschaltet. Diesem kann insbesondere die Reihenfolge der notwendigen Rechenschritte entnommen werden.

Die ungewöhnliche Numerierung im Kapitel 4 (*Praktische Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes*) entspricht zur einfacheren Orientierung der Numerierung der Rechentabelle der Anlage 1. Die Reihenfolge der einzelnen Rechenschritte entspricht dabei nicht der im Gesetz vorgegebenen Numerierung der Paragraphen.

Der Anteil eines Landes am Gesamtländeranteil des Fonds „Deutsche Einheit“ hängt von den Ergebnissen des Länderfinanzausgleichs ab. Deshalb ist als Anlage 2 auch eine Rechentabelle für den Fonds „Deutsche Einheit“ beigelegt. Diese wird in Kapitel 5 erläutert.

2. Abkürzungen und generelle Vereinbarungen

Abkürzungen

AGMZ	Ausgleichsmeßzahl (§ 6 II FAG)
AGMZ Gemeinden	länderspezifische Ausgleichsmeßzahl (nur Gemeinden)
AGMZ Land	länderspezifische Ausgleichsmeßzahl (ohne Gemeinden)
BEZ	Bundesergänzungszuweisung (§ 11 FAG)
BMF	Bundesministerium für Finanzen
ESt.	Einkommensteuer
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemeindeFRG	Gemeindefinanzreformgesetz
FKMZ	Finanzkraftmeßzahl (§ 6 I FAG)
FKMZ Gemeinden	länderspezifische Finanzkraftmeßzahl (nur Gemeinden)
FKMZ Land	länderspezifische Finanzkraftmeßzahl (ohne Gemeinden)
KSt.	Körperschaftsteuer
LFA	Länderfinanzausgleich
RFK	relative Finanzkraft als Quotient aus FKMZ und AGMZ
TDM	Beträge in 1000 DM
USt.	Umsatzsteuer

Vereinbarungen

Aktuelle Größen: Wird im Text von aktuellen Größen (z.B. von aktuell noch abschöpfbaren Beträgen oder aktuellen Ausgleichszuweisungen) gesprochen, so sind immer Größen gemeint, die sich als Resultat der bereits durchgeführten Aktionen ergeben.

Ausgleichsbeiträge: Zahlungen der ausgleichspflichtigen Länder zur Finanzierung der Ausgleichszuweisungen

Ausgleichsberechtigtes Land: Finanzkraftmeßzahl des Landes erreicht nicht seine Ausgleichsmeßzahl (§ 5 Abs. 2 FAG)

Ausgleichspflichtiges Land: Finanzkraftmeßzahl des Landes übersteigt seine Ausgleichsmeßzahl (§ 5 Abs. 1 FAG)

Ausgleichspflichtiger Betrag: Überschuß eines ausgleichspflichtigen Landes bezogen auf seine Ausgleichsmeßzahl, genauer: FKMZ vermindert um AGMZ für das betrachtete ausgleichspflichtige Land (siehe § 10 Abs. 2 Satz 1 FAG)

Ausgleichszuweisungen: Ausgleichszahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder

Bundes-Vorab: Umsatzsteueranteil des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 FAG

Finanzschwaches Land: siehe ausgleichspflichtiges Land

Finanzstarkes Land: siehe ausgleichsberechtigtes Land

Geberland: siehe ausgleichspflichtiges Land

Gemeinde-Vorab: Umsatzsteueranteil der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 FAG

Gesamthebungsbetrag: siehe Seite 19

LFA im eigentlichen Sinn: Stand des Verfahrens unter Berücksichtigung von § 10 FAG (einschließlich aller Garantieklauseln)

Nehmerland: siehe ausgleichsberechtigtes Land

Noch abschöpfbarer Gesamtbetrag: siehe Seite 19

Quotenbestimmende Beträge: Die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 FAG berechnete Summe von gewichteten Überschußanteilen.

Umsatzsteuerverteilung: Verteilung des Gesamtländeranteils an der Umsatzsteuer nach § 2 FAG (also einschließlich Umsatzsteuerergänzungsanteile)

3. Schematische Darstellung der nötigen Rechenschritte

Für das weitere wird davon ausgegangen, daß der Leser mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), das als Anlage 5 diesem Preprint beigefügt ist, vertraut ist.

Die erste Seite des unten wiedergegebenen Übersichtsdiagramms besteht im wesentlichen aus zwei Teilblöcke. Der linke Teil zeigt das Vorgehen zur Berechnung der Finanzkraft der Länder. Der rechte Teil zeigt im Überblick die Berechnung der Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes. Beim Durchlaufen des Diagramms von oben nach unten ergeben sich zum einen die Finanzkraftmeßzahl (FKMZ) und zum anderen die Ausgleichsmeßzahl (AGMZ) eines Landes bzw. seiner Gemeinden.

Die hellgrau unterlegten Blöcke verdeutlichen das Eingreifen wichtiger Steuerparameter (hälftige Anrechnung, Einwohnerwertungen, ...) in den Ablauf des Länderfinanzausgleichs.

Die nächsten drei Absätze erläutern die einzelnen Schritte des Übersichtsdiagramms näher (der Text ist mit leichten Modifikationen dem Artikel *Systemschwächen des Finanzausgleichs – eine Reformskizze* von Huber/Lichtblau, iw-trends, 1997, entnommen):

Im Länderfinanzausgleich wird zunächst die Finanzkraft der einzelnen Bundesländer ermittelt, die technisch durch ihre jeweilige Finanzkraftmeßzahl (FKMZ) ausgedrückt wird. Diese wird im wesentlichen durch die Steuereinnahmen der Bundesländer, wie sie sich nach dem primären Finanzausgleich (Aufteilung der Gemeinschaftssteuern auf Bund, Länder und Gemeinden) darstellen, bestimmt. Ergänzend wird rund die Hälfte ihrer Gemeindesteuern angerechnet. Die Umsatzsteuereinnahmen werden in der Größenordnung berücksichtigt, wie sie sich nach dem Umsatzsteuer-Vorwegausgleich ergeben haben.

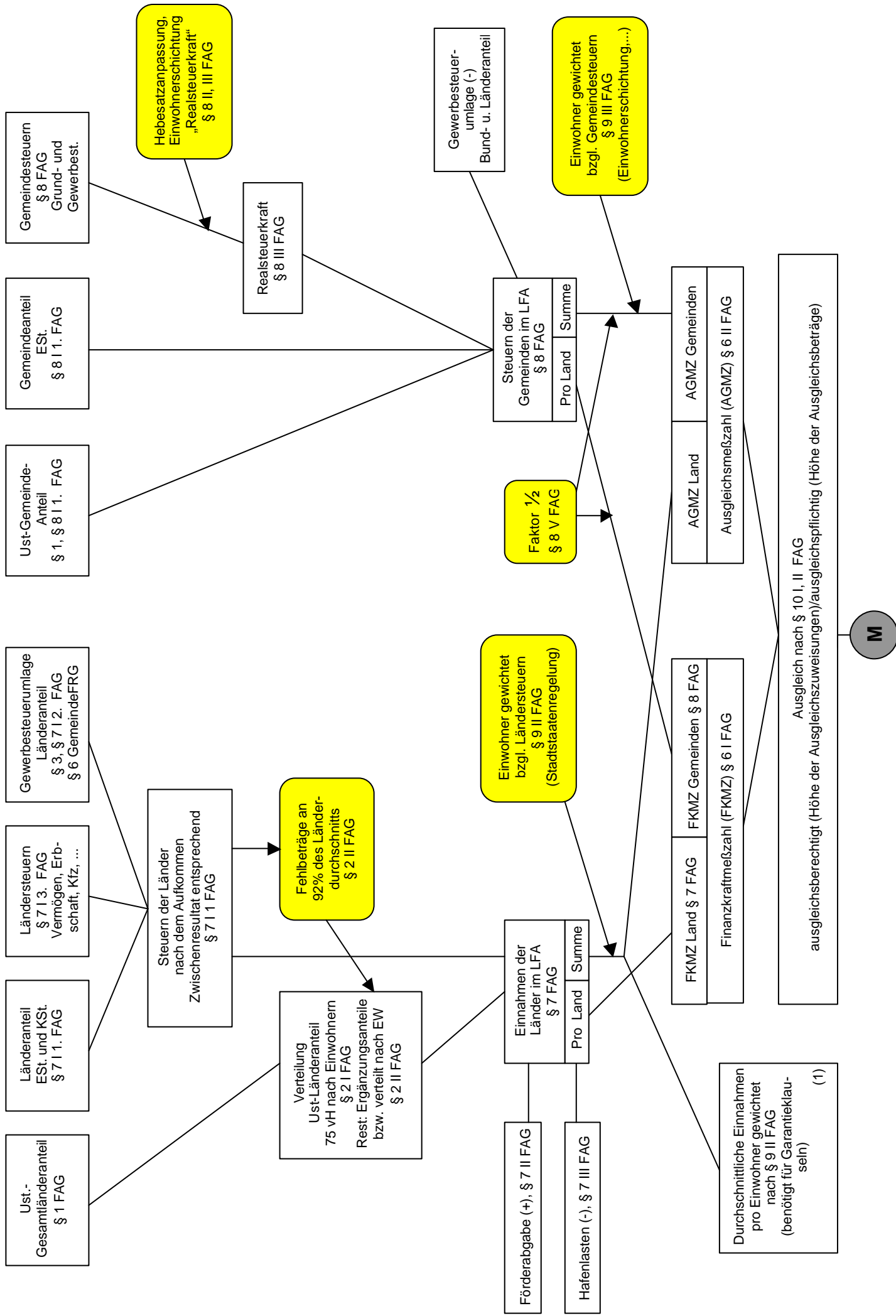
Der so festgestellten Finanzkraft wird der jeweilige Finanzbedarf gegenübergestellt, der mit Hilfe der sogenannten Ausgleichsmeßzahl (AGMZ) abgesteckt wird. Hierbei wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß dieser Bedarf, je Einwohner gerechnet, in allen Ländern gleich ist. Die sich daraus ergebende Basisverteilung wird anschließend durch eine sogenannte Veredelung der Einwohnerzahlen korrigiert: Die Einwohner der Stadtstaaten werden mit dem Faktor 1,35 und die Einwohner der Gemeinden ihrer Gemeindegröße und Bevölkerungsdichte entsprechend gewichtet. Mit Hilfe dieser veredelten Einwohnerzahlen werden dann die län-

derspezifischen Ausgleichsmeßzahlen errechnet. Die Differenz zwischen Finanzkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl gibt Überschüsse oder Fehlbeträge. Überschußländer werden demgemäß als finanzstark, Defizitländer als finanzschwach eingestuft.

Diese Abweichungen bilden die Grundlage des Länderfinanzausgleichs im eigentlichen Sinn. Die entscheidende Schlüsselgröße ist dabei die relative Finanzkraft (RFK), die durch die Relation Finanzkraftmeßzahl zu Ausgleichsmeßzahl gewonnen wird. Auf der Grundlage der relativen Finanzkraft findet ein Ausgleich zwischen finanziell schwachen und starken Ländern statt.

Auf der zweite Seite des Diagramms sind die sogenannten Garantieklauseln sowie die sich anschließenden Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) im Überblick dargestellt.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Berechnungsschritten finden sich im folgenden Kapitel.



M

Garantieklausel:
Finanzschwache Länder
§ 10 III 1 FAG
95 v.H. des Durchschnitts nach (1)

Garantieklausel:
Finanzstarke Länder
§ 10 III 2 und 3 FAG
100 v.H.-Grenze bzgl. Durchschnitt nach (1)

Garantieklausel:
Finanzstarke Länder: Belastungsobergrenze
§ 10 IV FAG

Garantieklausel:
Finanzstarke Länder: Finanzkraftreihenfolge
§ 10 V FAG

Fehlbetrags-BEZ
§ 11 II FAG
Ergänzung Fehlbetrag um 90 v.H.

BEZ (Kosten politischer Führung, teilungsbed.
Sonderlasten, überprop. Belastungen,
Haushaltssanierung)
§ 11 III – VI FAG

4. Praktische Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Aufbau der Rechentabelle

Aufgrund der Komplexität der Gesamttabelle ist diese in einzelne, mit Überschriften versehene Blöcke gegliedert. Die Grobgliederung ergibt sich durch die Angabe der

- eingestellten Modellparameter,
- vorgegebenen Eingangsdaten (aus FAG bzw. vom BMF),
- vorbereitenden Rechenschritte,
- Umsatzsteuerverteilung,
- Rechnungen zum (eigentlichen) Länderfinanzausgleich,
- Bundesergänzungszuweisungen,
- aufbereiteten Ergebnisdaten,
- Diagramme.

Die Berechnungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ sind in eine eigene Tabelle (Anlage 2) ausgelagert.

Die vorgegebenen Eingangsdaten sind in den Tabellen grau unterlegt. Die so gekennzeichneten Daten werden also nicht berechnet, sondern gehen als fest vorgegebene Größen (übernommen aus dem Gesetzestext zum FAG oder aus vom BMF zur Verfügung gestellten Dateien) in die Rechnung ein.

Auf der ersten Seite werden die verwendeten Modellparameter den durch das Gesetz vorgegebenen Parametern gegenübergestellt. Enthalten die beiden entsprechenden Spalten die gleichen numerischen Werte, so wird durch die Rechentabelle das geltende Gesetz umgesetzt. Für die vorliegende Beschreibung trifft dies für das Jahr 1998 zu. Modellrechnungen sind in einem gesonderten Bericht zusammengefaßt.

In wenigen Einzelfällen kommen Abweichungen in der letzten Stelle der präsentierten Rechenergebnisse von Ergebnissen, soweit solche uns freundlicherweise vom BMF zur Verfügung gestellt werden konnten, vor. Diese beruhen auf unterschiedlich gerundeten Eingangsdaten (z.B. gerundet auf DM-Beträge bzw. auf TDM-Beträge) und auf einem unterschiedli-

chen abschließenden Rundungsverfahren (z.B. dann, wenn die Summe über alle Länder eine bestimmte Soll-Größe ergeben muß).

Es ist zu beachten, daß die Rechnung für 1998 zunächst noch vorläufig ist. Die endgültige Abrechnung erfolgt durch das BMF erst zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich Mitte 2000).

0. Bereitstellung benötigter Daten

In diesem Abschnitt werden die für die weiteren Rechenschritte benötigten Zwischenergebnisse zusammengestellt. Es handelt sich dabei um die Einwohnerdaten (mit und ohne Einwohnerveredelung), den Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Ländersteuern sowie den aus diesen Größen abgeleiteten Steuern der Länder nach dem Aufkommen.

0.1. Einwohnerdaten

In Zeile 112 finden sich die realen Einwohnerzahlen der einzelnen Länder bezogen auf den 30.06. des Ausgleichsjahres (§ 9 Abs. 1 FAG). Zeile 113 gibt die bzgl. der Stadtstaatenregelung veredelten Einwohnerzahlen wieder (§ 9 Abs. 2 FAG). In der Tabelle werden diese Einwohnerzahlen durch „Einwohner gewichtet (Ländersteuern)“ angesprochen. Dabei werden die Einwohnerzahlen der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg um den Faktor 1,35 erhöht (entspricht einer Wertung der Einwohner mit 135 vom Hundert).

Entsprechend stehen in Zeile 114 die bezüglich Gemeindegröße und zusätzlich Bevölkerungsdichte (bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern) veredelten Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 3 und 4 FAG). Diese werden durch „Einwohner gewichtet (Gemeindesteuern)“ bezeichnet. Die hier verwendeten Daten entstammen einer speziell aufbereiteten Statistik des Statistischen Bundesamtes, in der die Vorgaben (Einwohnergrößenklassen und zu berücksichtigende Bevölkerungsdichte) des § 9 Abs. 2 FAG umgesetzt werden. Beispielhaft ist eine Tabelle mit Stand vom 30.06.97 als Anlage 3 angefügt.

Die Spaltenspalte „**Insgesamt**“ zeigt die durch die jeweilige Veredelung hervorgerufene erhöhte (fiktive) Einwohnerzahl für das gesamte Bundesgebiet an. Die in Prozent ausgedrückten fiktiven Einwohnerzahlen, bezogen auf die reale Einwohnerzahl eines jeden Landes, ist für beide Veredelungsarten in den Zeilen 115 und 116 ausgegeben.

0.2. Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Gegeben ist das Gesamtaufkommen pro Land der Einkommensteuer (aufgeschlüsselt nach Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer, nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, Zinsabschlag mit Berücksichtigung der jeweiligen Zerlegungsanteile) und der Körperschaftsteuer. Die Hälfte der um die Gemeindeanteile bereinigten Summe dieser Gesamtaufkommen ist der Anteil eines Landes an der staatlichen Einkommen- und Körperschaftsteuer. Diese Beträge sind in Zeile 135 ausgewiesen. Sie werden in § 7 Abs. 1 Punkt 1 FAG benötigt.

0.3. Ländersteuern

Die Summe der Ländersteuern (Vermögen-, Erbschaft-, Grunderwerb-, Kraftfahrzeug-, Rennwett-, Lotterie-, Feuerschutz-, Biersteuer sowie Spielbankabgabe) findet sich in Zeile 151. Sie wird benötigt in § 7 Abs. 1 Punkt 3 FAG.

0.4. Steuern der Länder nach dem Aufkommen

Die in der Tabelle mit „Steuern der Länder nach dem Aufkommen“ bezeichneten Beträge der Zeile 160 entsprechen den Ergebnissen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAG.

Die Beträge nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FAG können erst nach erfolgter Umsatzsteuerverteilung (siehe unten) bestimmt werden.

1. Umsatzsteuerverteilung

1.1. Berechnung Fehlbeträge an Länderdurchschnitt der Steuern nach dem Aufkommen

Um die Ergänzungsanteile (§ 2 Abs. 2 FAG) feststellen zu können, werden die Mehr- und Minderbeträge bzgl. des Länderdurchschnitts der Steuern nach dem Aufkommen benötigt. Die Fehlbeträge an 92 v.H. des Durchschnitts sind in Zeile 170 ausgewiesen. Der genannte Länderdurchschnitt berechnet sich dabei als Summe des Steueraufkommens aller Länder (letzte Spalte der Zeile 160) dividiert durch die reale Einwohnerzahl des Bundesgebiets (letzte Spalte der Zeile 112), multipliziert mit der realen Einwohnerzahl des Landes (für das betreffende Land der Zeile 112 entnommen).

1.2. Berechnung Umsatzsteuerländeranteil

Die Berechnungsergebnisse zum § 1 Abs. 1 FAG finden sich in den Zeilen 174-180 der Rechentabelle.

Zunächst wird im Jahr 1998 vom Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer 3,64 v.H. abgezogen (Bundes-Vorab). Vom verbleibenden Aufkommen gehen 2,2 v.H. an die Gemeinden (Gemeinde-Vorab). Vom danach verbleibenden Aufkommen bilden 49,5 v.H. den (Gesamt-) Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Bezogen auf das Gesamtaufkommen im Jahr 1998 ergibt sich demnach der Gemeinde-Vorab zu 2,1199 v.H. (siehe Zeile 177) und der (Gesamt-)Länderanteil zu 46,6488 v.H. (siehe Zeile 180).

Alle anderen Ausführungen des § 1 Abs. 1 FAG sind derzeit rechentechnisch nicht relevant; sie erläutern die Intension zu den einzelnen Aufteilungsbestimmungen bzw. Anpassungen, die sich aus eventuellen Steuersatzänderungen der Umsatzsteuer ergeben würden.

Die Absätze 2, 2a und 3 des § 1 FAG sind von Gesetzes wegen als Durchlaufposten anzusehen und deshalb nicht für den Finanzausgleich im eigentlichen Sinne relevant. Siehe hierzu § 7 Abs. 1 letzter Satz FAG.

Die Aufteilung des Gesamtländerbeitrags zum Fonds „Deutsche Einheit“ auf die einzelnen Länder steht erst nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs fest. Sie wird von uns in einer eigenen Tabelle (siehe Anlage 2) berechnet und erläutert. Die Aufteilung hat für alle Berechnungen im Zusammenhang mit dem FAG keinen Einfluß.

1.3. Verteilung des Umsatzsteuerländeranteils

In diesem Abschnitt wird der Gesamtländeranteil an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder aufgeteilt (§ 2 FAG). Dabei werden zunächst 75 v.H. vom Gesamtanteil nach realen Einwohnern verteilt (§ 2 Abs. 1 FAG). Für die Aufteilung der verbleibenden 25 v.H. benötigt man die Höhe der „*Steuern der Länder nach dem Aufkommen*“ (§ 7 Abs. 1 Satz 1 FAG). Erreicht ein Land nicht 92 v.H. des Länderdurchschnitts der *Steuern der Länder nach dem Aufkommen*, so erhält dieses Land den Fehlbetrag als sogenannten Ergänzungsanteil (§ 2 Abs. 2 FAG).

Dabei können zwei Fälle auftreten:

- a) Die Summe aller Ergänzungsanteile ist kleiner oder gleich 25 v.H. des Gesamtländeranteils an der Umsatzsteuer, so wird der verbleibende Rest wieder nach realen Einwohnern verteilt.
- b) Die Summe aller Ergänzungsanteile ist größer als 25 v.H. des Gesamtländeranteils an der Umsatzsteuer. In diesem Fall werden die Ergänzungsanteile durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor (zwischen 0 und 1) so vermindert, daß ihre Summe mit den 25 v.H. des Gesamtländeranteils übereinstimmt.

Das Ergebnis gemäß der Berechnungsvorschrift in § 2 FAG findet sich in Zeile 191.

2. Länderfinanzausgleich

Zunächst werden benötigte Zwischenergebnisse (Einnahmen der Länder bzw. der Gemeinden im LFA) bestimmt. Diese führen auf die Finanzkraft- bzw. Ausgleichsmeßzahlen, anhand derer der eigentliche Finanzausgleich vollzogen wird. Dieser ersten Verteilung schließen sich sogenannte Garantieklauseln sowohl für finanzschwache als auch für finanzstarke Länder an.

2.1. Einnahmen der Länder im LFA

Die Einnahmen eines Landes im LFA setzen sich aus den Steuern des Landes nach dem Aufkommen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 FAG), seinem Umsatzsteueranteil (§ 7 Abs. 1 Satz 2 FAG) sowie der bergrechtlichen Förderabgabe (§ 7 Abs. 2 FAG), abzüglich der Hafencost (§ 7 Abs. 3 FAG), zusammen. Die Summe der Beträge der Zeilen 199, 200, 201 und 202 findet sich in Zeile 204.

2.2. Gemeindesteuern

Der Block 2.2. Gemeindesteuern (Zeile 210-225) stellt Hilfsgrößen zur eigentlichen Berechnung der im LFA zu berücksichtigenden Gemeindesteuern bereit. Für die tatsächliche Aufteilung der Realsteuer auf die einzelnen Länder sind nur die Verhältnisse der Zahlenwerte der Zeilen 217 (Grundsteuer A), 219 (Grundsteuer B) und 221 (Gewerbsteuer) maßgebend. Diese Verhältnisse finden sich in den Zeilen 233, 235 und 237 wieder (siehe auch die angegebenen Quotierungen).

2.3. Steuern der Gemeinden im LFA

Zunächst werden die Beträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (einschließlich Zinsabschlag), des Umsatzsteueranteils der Gemeinden, sowie die Gewerbesteuerumlage hälftig zum Ansatz gebracht (vergleiche § 8 Abs. 5 FAG). Weiter werden die tatsächlichen hälftigen Aufkommen der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer entsprechend der Quoten der Zeilen 218, 220 und 222 berücksichtigt.

Das Steueraufkommen der Gemeinden eines Landes im LFA berechnet sich nun als Summe der oben genannten Einzelposten (§ 8 Abs. 1 bis 5 FAG).

Die verwendete Berechnungsvorschrift ist mathematisch äquivalent zu folgendem Vorgehen: Von den in voller Höhe aufsummierten Beträgen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer (einschließlich Zinsabschlag) und des Umsatzsteueranteils der Gemeinden wird die Gewerbesteuerumlage ebenfalls in voller Höhe abgezogen (vgl. § 8 Abs. 2 FAG). Das so erhaltene Ergebnis wird halbiert.

Die uns für die Berechnungen entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 FAG zur Verfügung stehenden Daten stammen vom BMF und sind in ihrer ursprünglichen Form in der Anlage 4 wiedergegeben.

2.4. Berechnung der Maßzahlen

Zusammenfassend sind in den Zeilen 248 und 249 nochmals die Einnahmen jedes Landes nach § 7 FAG (Finanzkraftmeßzahl Land) sowie die zu berücksichtigenden Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8 FAG (Finanzkraftmeßzahl Gemeinden) aufgeführt. Die Summe dieser beiden Finanzkraftmeßzahlen ergibt die „Finanzkraftmeßzahl eines Landes“ nach § 6 Abs. 1 FAG. Die so bestimmte Finanzkraftmeßzahl eines Landes kann als „Ist-Aufkommen“ eines Landes interpretiert werden, die Summe aller Finanzkraftmeßzahlen als Ist-Aufkommen im gesamten Bundesgebiet.

Dem Ist-Aufkommen wird durch die zu berechnende Ausgleichsmeßzahl ein „Soll-Aufkommen“ gegenübergestellt. Zum Bestimmen der Ausgleichsmeßzahl Land (ohne Gemeinden) wird das über die Ländergesamtheit gemittelte Pro-Kopf-Aufkommen bezüglich des nach Ländersteuern gewichteten Einwohners multipliziert mit der Anzahl der Einwohner (unter Verwendung der gleichen Einwohnergewichtung) des betrachteten Landes. Mit ande-

ren Worten: Die Summe der Einnahmen aller Länder im LFA (letzte Spalte der Zeile 248) wird den Zahlenverhältnissen der Zeile 113 entsprechend auf die einzelnen Länder verteilt.

Die Ausgleichsmeßzahl der Gemeinden eines Landes wird ganz entsprechend bestimmt. Das Gesamtaufkommen der Steuern der Gemeinden im LFA (letzte Spalte der Zeile 249) wird entsprechend den Zahlenverhältnissen der Zeile 114 (Einwohner gewichtet bezüglich Gemeindesteuern) auf die einzelnen Länder verteilt.

Die Summe dieser beiden Ausgleichsmeßzahlen ergibt die „Ausgleichsmeßzahl eines Landes“ (Soll-Aufkommen) nach § 6 Abs. 2 FAG.

Die Zeilen 258 bis 264 dienen nur zur Information.

2.5. Eigentlicher Ausgleich § 10 I und II

Zunächst werden die ausgleichspflichtigen und ausgleichsberechtigten Länder gemäß § 5 FAG bestimmt. Ist die Differenz von Finanzkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl eines Landes positiv, so handelt es sich um ein ausgleichspflichtiges Land (Geberland, finanzstarkes Land). Bei negativer Differenz ist das Land ausgleichsberechtigt (Nehmerland, finanzschwaches Land). Die berechneten Differenzen (Überschüsse bzw. Fehlbeträge) finden sich in Zeile 268.

Nun werden die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder bestimmt. Fehlbeträge am Durchschnitt werden gemäß den beiden Kategorien in § 10 Abs. 1 FAG (Zeilen 269 und 270 der Rechentabelle) mit den dort angegebenen v.H.-Sätzen aufgefüllt (Zeilen 275 und 276). Danach steht in der letzten Spalte der Zeile 277 die Gesamthöhe der zu erbringenden Ausgleichszuweisungen fest.

Zur Berechnung der Ausgleichsbeträge der Geberländer werden zunächst quotenbestimmende Beträge ermittelt. Diese werden durch Aufteilung der Überschüsse der ausgleichspflichtigen Länder auf die drei in § 10 Abs. 2 FAG genannten Kategorien (Zeilen 271 – 273 der Rechentabelle) mit den dort angegebenen v.H.-Sätzen bestimmt (Zeilen 279-281).

Im Verhältnis der in Zeile 282 angegebenen quotenbestimmenden Beträge wird die Summe der Ausgleichszuweisungen (letzte Spalte Zeile 277) anteilig auf die einzelnen Geberländer verteilt.

Die Ausgleichsbeiträge gemäß § 10 Abs. 2 FAG sind in Zeile 285 durch das Voranstellen eines Minuszeichens gekennzeichnet. Ohne Vorzeichen sind noch einmal die Ausgleichszuweisungen aufgeführt. Der in der letzten Spalte der Zeile 285 angegebene mit +/- versehene Betrag zeigt die Höhe der Umschichtung (Summe aller Ausgleichszuweisungen bzw. Summe aller Ausgleichsbeträge).

2.6. Garantieklausel § 10 III 1 (Finanzschwache Länder: 95 v.H. bzgl. Durchschnitt)

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 FAG sollen Fehlbeträge bei ausgleichsberechtigten Ländern an 95 v.H. des Länderdurchschnitts bezogen auf den gewichteten Einwohner bzgl. der Ländersteuern (Stadtstaatenregelung) zur Hälfte ausgeglichen werden (der hier verwendete Maßstab bedeutet insbesondere, daß im Gegensatz zur Ausgleichsmeßzahl, Gemeindeaufkommen nicht berücksichtigt werden). Der Durchschnittswert pro Einwohner ist in der letzten Spalte der Zeile 294 angegeben. Der insgesamt auszugleichende Betrag ist in der letzten Spalte der Zeile 297 ausgewiesen.

Die Finanzierung dieses Betrags muß von den ausgleichspflichtigen Ländern übernommen werden. Grundsätzlich bestimmen sich die Anteile der einzelnen Länder gemäß der Verhältnisse der noch zur Verfügung stehenden Überschüsse (aktuelle Finanzkraftmeßzahl minus Ausgleichsmeßzahl), welche in Zeile 299 angegeben sind.

Dabei schreibt das Gesetz vor, daß ein Geberland maximal im Umfang seines noch zur Verfügung stehenden Überschusses (ausgleichspflichtiger Betrag) herangezogen werden darf. Falls der ausgleichspflichtige Betrag nicht ausreichen sollte, wird vom Gesetz keine Regelung getroffen, ob und gegebenenfalls wie der dadurch verbleibende Fehlbetrag aufzubringen wäre. Im Ausgleichsjahr 1998 tritt dieser Fall nicht auf.

Die unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 Satz 1 FAG entstandenen Beiträge (-) und Zuweisungen (+) sind in Zeile 303 aufgeführt.

2.7. Garantieklausel § 10 III 2 und 3 (Finanzstarke Länder: 100 v.H.-Grenze bzgl. Durchschnitt)

Sollte für ein finanzstarkes Land die bis jetzt durchgeführte Abschöpfung dazu führen, daß dieses Land weniger als 100 v.H. des Durchschnitts bezogen auf den gewichteten Einwohner bzgl. der Ländersteuern erreicht, so soll dieser Fehlbetrag zu einem Viertel ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 FAG). Der verwendete Maßstab stimmt mit dem Maßstab nach § 10 Abs. 3 Satz 1 FAG überein, d.h. auch hier werden Gemeindeanteile nicht berücksichtigt.

Die Finanzierung dieses Betrags muß von den ausgleichspflichtigen Ländern (also auch von den betroffenen selbst) übernommen werden. Grundsätzlich bestimmen sich die Anteile der einzelnen Länder gemäß der Verhältnisse der noch zur Verfügung stehenden Überschüsse (aktuelle Finanzkraftmeßzahl minus Ausgleichsmeßzahl), welche in Zeile 319 angegeben sind. Man beachte die zur Bestimmung der Fehlbeträge bzw. zur Bestimmung der Finanzierung verwendeten unterschiedlichen Maßstäbe. Insbesondere bedeutet ein Fehlbetrag an 100 v.H. des Durchschnitts nicht, daß die Finanzkraft eines (ehemals) finanzstarken Landes unter seine Ausgleichsmeßzahl abgesunken sein müßte. Vielmehr können bezogen auf die Ausgleichsmeßzahl noch Überschüsse vorhanden sein.

Dabei schreibt das Gesetz vor, daß ein Land maximal im Umfang seines noch zur Verfügung stehenden Überschusses (ausgleichspflichtiger Betrag) herangezogen werden darf. Falls der ausgleichspflichtige Betrag nicht ausreichen sollte, wird vom Gesetz wiederum keine Regelung getroffen, ob und gegebenenfalls wie der dadurch verbleibende Fehlbetrag aufzubringen wäre. Im Ausgleichsjahr 1998 tritt dieser Fall nicht auf.

Die unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 FAG entstandenen Beiträge (-) und Zuweisungen (+) sind in Zeile 323 aufgeführt.

2.8. Garantieklausel § 10 IV (Finanzstarke Länder: Belastungsbergrenze)

§ 10 Abs. 4 FAG soll verhindern, daß der Überschuß, der nach § 10 Abs. 2 FAG bestimmt wurde (siehe Zeile 258), eines finanzstarken Landes übermäßig abgeschöpft wird. Seine die Ausgleichsmeßzahl übersteigende Finanzkraft darf im Bereich 100 bis 101 v.H. zu 15 v.H. und im darüberliegenden Bereich zu 80 v.H. herangezogen werden (§ 10 Abs. 4 Satz 1 FAG).

Im vorgenannten Sinne überabgeschöpfte Beträge müssen ausgeglichen werden. Es ergeben sich die Rechenergebnisse der Zeilen 335 bis 337.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: Die Hälfte der erforderlichen Beträge wird von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern, die andere Hälfte muß von allen ausgleichspflichtigen Ländern aufgebracht werden (also auch von den durch die Überabschöpfung betroffenen Ländern selbst).

Sollte die Summe der aktuellen Ausgleichszuweisungen (gemäß § 10 Abs. 1 und 3 FAG, siehe letzte Spalte der Zeile 333) die Summe der heranziehbaren Anteile der Überschüsse (letzte Spalte der Zeile 337) alle ausgleichspflichtigen Länder nicht übersteigen, sind die Vorgaben dieser Garantieklausel durch die bereits beschriebenen Rechenschritte erfüllt. Dies sollte der Regelfall sein und trifft für das Ausgleichsjahr 1998 zu.

Sollte die Summe der aktuellen Ausgleichszuweisungen die Summe der heranziehbaren Anteile der Überschüsse aller ausgleichspflichtigen Länder übersteigen, tritt eine komplizierte Regelung in Kraft.

Die folgenden Definitionen erleichtern deren Formulierung.

Der Begriff „Gesamthebungsbetrag“ bezeichnet die Summe der überabgeschöpften Beträge der Länder (letzte Spalte Zeile 335). Dies entspricht der Formulierung „nach Satz 1 erforderlicher Ausgleich“ in § 10 Abs. 4 Satz 2 FAG.

Der Begriff „noch abschöpfbarer Gesamtbetrag“ bezeichnet die Summe aller noch zur Verfügung stehenden Abschöpfungsbeträge unter Berücksichtigung der Abschöpfungsobergrenze (letzte Spalte Zeile 336).

Zunächst wird der noch abschöpfbare Gesamtbetrag zur einen Hälfte nach der Regelung § 10 Abs. 4 Satz 2 Punkt a) FAG und zur anderen Hälfte nach der Regelung § 10 Abs. 4 Satz 2 Punkt b) FAG aufgeteilt. Regelung a) betrifft nur die übrigen, die Regelung b) alle ausgleichspflichtigen Länder. Die Aufteilung im Teil a) geschieht im Verhältnis der aktuell noch zur Verfügung stehenden ausgleichspflichtigen Beträge. Die im Gesetz geforderte Beschränkung „höchstens im Umfang ihrer ausgleichspflichtigen Beträge“ bedeutet an dieser Stelle keine Einschränkung, da der individuell abschöpfbare Betrag eines Landes immer kleiner als dessen ausgleichspflichtiger Betrag ist. Die Aufteilung im Teil b) geschieht im Verhältnis und

höchstens im Umfang der aktuell noch ausgleichspflichtigen Beträge. Zusätzlich wird bei den überabgeschöpften Ländern der Hebungsbetrag nach § 10 Abs. 4 Satz 1 FAG berücksichtigt. Der Hebungsbetrag wird also von den besserzustellenden Ländern selbst anteilig mit aufgebracht.

Die nach § 10 Abs. 4 Satz 2 Punkte a) und b) vorgesehene Regelung führt nicht dazu, daß der Gesamthebungsbetrag aufgebracht wird. Deshalb wird in § 10 Abs. 4 Satz 3 FAG der noch verbleibende Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer aktuellen Finanzkraft aufgebracht. Dabei spielen die individuellen Ausgleichsmeßzahlen keine Rolle.

2.9. Garantieklausel § 10 V (Finanzstarke Länder: Finanzkraftreihenfolge)

Die Finanzkraftrelation eines ausgleichspflichtigen Landes (§ 5 Abs. 1 FAG) wird als Quotient seiner Finanzkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl bestimmt. Die Finanzkraftrelationen sind in Zeile 370 wiedergegeben. Sie führen auf die in der Zeile 371 angegebene Finanzkraftreihenfolge. § 10 Abs. 5 FAG garantiert diese ursprüngliche Finanzkraftreihenfolge auch bei Berücksichtigung aller Ausgleichszahlungen des LFA. Sollte diese Reihenfolge am Ende von § 10 Abs. 4 FAG nicht gewahrt sein, müssen die Ausgleichsverpflichtungen für die dann begünstigten Länder entsprechend erhöht werden.

Gibt es genau ein begünstigtes Land A, so wird wie folgt vorgegangen: Der Betrag des begünstigten Landes (Land, dessen Rang sich in der Finanzkraftreihenfolge verbessert hat) muß erhöht werden. Dazu wird zunächst dasjenige Vergleichsland B bestimmt, das bzgl. der ursprünglichen Finanzkraftreihenfolge direkt vor dem ursprünglichen Rang des nun begünstigten Landes A liegt. Sodann wird das begünstigte Land A gerade so belastet, daß seine dabei entstehende Finanzkraftrelation mit der aktuellen Finanzkraftrelation des Landes B übereinstimmt. Der zusätzliche Belastungsbetrag des Landes A wird auf die anderen ausgleichspflichtigen Länder im Verhältnis ihrer nach § 10 Abs. 4 FAG bestehenden Überschußbeträge aufgeteilt. Dadurch wird deren Finanzkraftrelation angehoben. Insbesondere wird auch die Finanzkraftrelation des Landes B verbessert, wodurch sich dieses in der Finanzkraftreihenfolge wieder vor Land A schiebt.

Problematisch: Ein Land C, das bzgl. der Ausgangssituation sehr nahe bei Land B liegt, erreicht bei diesem Vorgehen möglicherweise eine (nicht gewollte) Vertauschung der Finanzkraftreihenfolge mit dem Land A.

Erst recht bleibt die Vorgehensweise beim Auftreten von mehreren begünstigten Länder unklar. Sie ist aus dem Gesetzestext in befriedigender Weise nicht zu erschließen.

Die angesprochenen Schwierigkeiten treten im Ausgleichsjahr 1998 nicht auf: In diesem Jahr ist Hamburg das einzige begünstigte Land (Land A), das zugehörige Vergleichsland ist Baden-Württemberg (Land B).

Damit stehen die Ausgleichszuweisungen an die finanzschwachen Länder und die Ausgleichsbeträge der finanzstarken Länder (siehe Zeile 410) im Länderfinanzausgleich im eigentlichen Sinne endgültig fest.

3. Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

Bei Bundesergänzungszuweisungen handelt es sich um Zahlungen, die der Bund den Ländern gewährt (vertikale Umschichtung). Nur die Höhe der Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 2 FAG) hängen von den Ergebnissen des Länderfinanzausgleichs im eigentlichen Sinne ab. Die Höhe aller anderen Ergänzungszuweisungen ist durch das Gesetz konkret vorgegeben.

3.1. Fehlbetrags-BEZ § 11 II

Zur Bestimmung der Höhe der Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen an die leistungsschwachen Länder werden zunächst deren verbleibende Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen bestimmt (siehe Zeile 430). 90 v.H. dieser Fehlbeträge (Zeile 431) werden vom Bund als Zuschuß gewährt.

Die Fehlbetragsbundesergänzungszuweisung hängt damit unmittelbar vom Ergebnis des Länderfinanzausgleichs im eigentlichen Sinne ab. Dies bedeutet insbesondere, daß Parameteränderungen im Länderfinanzausgleich die Höhe der Gesamtsumme der Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen beeinflussen, also auch den Bund betreffen.

3.2. BEZ (Kosten polit. Führung) § 11 III

In Zeile 437 werden die Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung in der im § 11 Abs. 3 FAG vorgegebenen Höhe berücksichtigt.

3.3. BEZ (teilungsbed. Sonderlasten) § 11 IV

In Zeile 443 werden die Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten in der im § 11 Abs. 4 FAG vorgegebenen Höhe berücksichtigt.

3.4. BEZ (überprop. Belastungen) § 11 V

§ 11 Abs. 5 FAG gibt die für den Ausgleich überproportionaler Belastungen vorgesehenen Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 1995 wieder. Für die nachfolgenden Jahre werden diese Beträge jeweils pro Jahr um 10 v.H. der Ausgangsbeträge gekürzt (bereits berücksichtigt bei den Eingangsdaten in Zeile 58). Für das Ausgleichsjahr 1998 ergeben sich somit die auf 70 v.H. gekürzten Ausgangsbeträge. Diese erscheinen in Zeile 449.

3.5. BEZ (Haushaltssanierung) § 11 VI

In Zeile 455 werden die Bundesergänzungszuweisungen zum Zwecke der Haushaltssanierung in der im § 11 Abs. 6 FAG vorgegebenen Höhe berücksichtigt.

4. Finanzkraft und Finanzkraftreihenfolge in den einzelnen Zwischenschritten

Die Zeilen 468 bis 621 sowie die anschließenden Diagramme stellen wichtige Zwischen- und Endergebnisse der Rechentabelle zusammen und ergänzen diese durch zusätzliche Informationen.

Die Bedeutung der Rechenergebnisse in den einzelnen Blöcken ergeben sich aus den unterstrichenen Überschriften. Diese werden hier nicht wiedergegeben.

Ein paar generelle Bemerkungen sind jedoch angebracht:

Während sich die individuellen Finanzkraftmeßzahlen der Länder im Verlauf des Länderfinanzausgleichs im eigentlichen Sinne in den Zwischenschritten ändert, bleibt deren Gesamt-

summe unverändert (letzte Spalte der Zeilen 491 bis 493). Erst die Berücksichtigung von Bundesergänzungszuweisungen erhöht diese Summe (letzte Spalte der Zeilen 494 bis 498).

Zeile 491 gibt eine hypothetische, vom Gesetz nicht vorgesehene, Finanzkraft wieder, der eine Umsatzsteuerverteilung zu 100 v.H. nach realen Einwohnerzahlen zugrunde liegt.

Den Blocküberschriften kann entnommen werden, ob sich die Daten auf den realen Einwohner oder auf den gewichteten Einwohner (Stadtstaatenregelung) beziehen. Ausnahme: Die jeweils erste Zeile eines Blockes (Zeile 491, 502, 513, ...) bezieht sich bezüglich der Umsatzsteuerverteilung immer auf reale Einwohnerzahlen.

Es sollte generell beachtet werden, daß die Größen FKMZ und AGMZ als Summengrößen von Länder- und Gemeindeanteilen bestimmt werden. Dabei werden die Länder- und Gemeindeanteile bzgl. unterschiedlicher Einwohnerveredelungen und für FKMZ und AGMZ unterschiedlich ermittelt. Dies ist bei der Interpretation einer Pro-Kopf-Angabe zur Finanzkraft bzw. Finanzkraftrelation mit zu berücksichtigen.

Die Finanzkraftreihenfolgen sind im Gegensatz zu den Betrachtungen in § 10 Abs. 5 FAG nicht nur für die ausgleichspflichtigen Länder sondern immer für alle Länder angegeben. Der in der Garantieklausel § 10 Abs. 5 FAG geforderte Erhalt der Finanzkraftreihenfolge gilt nur für die ausgleichspflichtigen Länder. Zu beachten ist ferner, daß sich die Finanzkraftreihenfolge der Länder durch die nachgeschalteten Bundesergänzungszuweisungen ändern kann.

Das Kuchendiagramm nach 4.14. soll einen Eindruck von den Größenordnungen der Umschichtungsvolumina im horizontalen bzw. vertikalen Ausgleich geben.

Die abschließenden vier Säulendiagramme sind folgendermaßen zu interpretieren: Die ersten beiden Diagramme geben die Finanzkraftzahlen pro Kopf der einzelnen Länder jeweils aufgeschlüsselt nach dem reinen Länderaufkommen (dunkel eingefärbt) und dem zu berücksichtigendem Aufkommen der Gemeinden (hell eingefärbt) wieder. Der linken Grafik ist dabei der reale Einwohner zugrundegelegt. In der rechten wird der reine Länderanteil auf den gewichteten Einwohner bezüglich der Ländersteuern und der Gemeindeanteil auf den gewichteten Einwohner bezüglich der Gemeindesteuern bezogen.

Die beiden abschließenden Diagramme der Rechentabelle geben die entsprechenden Finanzkraftzahlen pro Kopf nach dem Länderfinanzausgleich im eigentlichen Sinne (nach § 10 Abs. 5 FAG) wieder.

5. Verteilung Gesamtländeranteil am Fonds „Deutsche Einheit“

Die einzelnen Rechenschritte zur Berechnung der Länderanteile am Fonds „Deutsche Einheit“ gibt die als Anlage 2 beigefügte Rechentabelle Fonds „Deutsche Einheit“ wieder. In den Zeilen 5 bis 15 wird der Gesamtländeranteil entsprechend § 1 Abs. 2 und 2 a FAG spaltenweise für die Jahre 1990 bis 1999 berechnet. Die für die Aufteilung benötigte Einwohnerzahlen von Berlin-West können Zeile 19 entnommen werden.

In den Zeilen 25 bis 38 erfolgt die Aufteilung des zu zahlenden Gesamtbetrags auf die einzelnen Länder. Die neuen Bundesländer sowie Berlin-Ost werden nicht belastet; sie sind in der Tabelle dunkelgrau gekennzeichnet. Die Hälfte des aufzubringenden Betrages wird auf die verbleibenden Länder im Verhältnis ihrer realen Einwohnerzahlen umgelegt.

Grundsätzlich soll die zweite Hälfte anhand der Finanzkraftmeßzahlen, wie sie sich nach Durchführung des Länderfinanzausgleiches ergeben (endgültiges Ergebnis nach § 10 Abs. 5 FAG), aufgeteilt werden. Da eine Finanzkraftmeßzahl für Berlin-West im LFA nicht ermittelt wird, wird für Berlin-West der bereits ermittelte Anteil (Zeile 33) hier nochmals zum Ansatz gebracht (Zeile 34); dieses Vorgehen entspricht der Sonderregelung für Berlin-West (§ 1 Abs. 2 Satz 2 FAG).

Der verbleibende Restbetrag der zweiten Hälfte (letzte Spalte Zeile 35) wird nun nach den Finanzkraftmeßzahlen der übrigen beteiligten Länder aufgeteilt (Zeile 36).

Die endgültige Aufteilung des zu finanzierenden Gesamtbeitrags der Länder zum Fonds „Deutsche Einheit“ hängt also vom Ergebnis des Länderfinanzausgleichs ab!

Die durch die Folgen der Wiedervereinigung entstandenen überproportionalen Belastungen finanzschwacher Länder im bisherigen Bundesgebiet werden entsprechend § 1 Abs. 3 FAG teilweise ausgeglichen. Die auf das Jahr 1995 bezogenen Beträge werden aus dem Gesetz übernommen und finden sich in Zeile 29. Die entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 3 FAG verminderten Beträge sind in Zeile 30 ausgewiesen. Diese werden dann in Zeile 37 berücksichtigt.

In der ganzen Tabelle Fonds „Deutscher Einheit“ sind Eingangsgrößen, die im Gesetz explizit aufgeführt sind oder vom BMF geliefert wurden, grau unterlegt.

6. Anmerkungen zum Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Eine generelle Bemerkung vorab: Mehrere Passagen des Gesetzestextes sind umständlich formuliert und, wenn überhaupt, nur schwer verständlich. Mehrere Stellen berücksichtigen nicht alle denkbaren Ausgangskonstellationen. In solchen Fällen ist unklar, wie eine Umsetzung der entsprechenden Abschnitte in ein Rechenverfahren erfolgen soll.

6.1 Zur Umsatzsteuerverteilung

Bei der Umsatzsteuerverteilung in § 2 Abs. 2 FAG werden zur Bestimmung der Ergänzungsanteile die nach § 7 Abs. 1 FAG ermittelten Landessteuern benötigt. Dazu gehören aber nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FAG insbesondere auch die nach § 2 FAG festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer, die ja gerade bestimmt werden sollen.

In der Rechentabelle werden anstelle der „nach § 7 Abs. 1 FAG ermittelten Landessteuern“ die in § 7 Abs. 1 Satz 1 FAG aufgeführten Ländersteuern verwendet (also ohne die Anteile an der Umsatzsteuer). Die Berechnungsschritte sind in Abschnitt 0.4. beschrieben.

6.2 Zum Fonds „Deutsche Einheit“

§ 7 Abs. 1 Satz 3 FAG lautet wie folgt: „Als Steuereinnahme eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer. Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.“ (Hervorhebung durch die Autoren)

Aus dieser Formulierung müßte man schließen, daß der nach der Finanzkraft der Länder zu verteilende Anteil der Länder an der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (§ 1 Abs. 2 Satz 2 FAG) sehr wohl bei den Ländereinnahmen nach § 7 Abs. 1 FAG berücksichtigt werden sollte. Eine solche Regelung ist nicht praktikabel, da die benötigten Größen (verbleibende Finanzkraft der Länder) erst nach der Durchführung des Länderfinanzausgleiches feststehen. Das Problem könnte wohl nur durch eine aufwendige Iteration gelöst werden.

In der Rechentabelle werden Zahlungen der Länder im Zusammenhang mit dem Fonds „Deutsche Einheit“ im Länderfinanzausgleich nicht berücksichtigt. Rückfragen beim BMF ergaben, daß dies im Hinblick auf den historischen Zusammenhang vom Gesetzgeber wohl so beabsichtigt war. Deshalb berücksichtigen auch die offiziellen LFA-Berechnungen des BMF diese Zahlungen nicht.

6.3 Zu den Steuereinnahmen der Gemeinden

Die Berechnungsvorschriften des § 8 FAG zur Berechnung der Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes sind unnötig kompliziert und nur schwer zu durchschauen. Als Hinweis sei hier nur angeführt, daß die Aufteilung des Realaufkommens der Grundsteuer A auf die einzelnen Länder bereits durch die Verhältnisse der Grundbeträge (ohne weitere Multiplikation mit gewissen Faktoren) vorgegeben ist. Dies trifft auch auf die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens zu. Die erwähnten Verhältnisse entsprechen gerade den Quoten der Zeilen 234 und 238 der Rechentabelle (siehe G. Zabel: *Die Gemeindesteuern im Länderfinanzausgleich*, ZKF 1989 Nr.7).

Die Gewerbesteuerumlage muß bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes in voller Höhe (Länder- und Bundesanteil, siehe Zeile 95) abgezogen werden. Für die eigentlichen Einnahmen der Länder steht nur der Länderanteil (siehe Zeile 78) zur Verfügung.

In § 8 Abs. 1 Punkt 2 FAG wird das Aufkommen um die geleistete Gewerbesteuerumlage vermindert. In § 8 Abs. 5 Satz 2 FAG wird unverständlicherweise ausgeführt:

„Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und an der Einkommenssteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind“ (Hervorhebung durch die Autoren).

6.4 Zu den Garantieklauseln § 10 Abs. 3 FAG

§ 10 Abs. 3 FAG führt einen neuen Bewertungsmaßstab als ausgleichsrelevant ein: Ausschlaggebend ist nun, im Gegensatz zur bisherigen Verwendung der Differenz aus Finanzkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl (beide unter Einbeziehung des Gemeindeanteils), die

Abweichung der Finanzkraft eines Landes (ohne Gemeinden!) im Vergleich zum Länderdurchschnitt.

Die Zugrundelegung des neuen Maßstabs führt unter Umständen zu Rangfolgeänderungen in der Finanzkraftrelation (hier sind die Gemeindeanteile mitgerechnet) der ausgleichspflichtigen Länder, die dann später wieder korrigiert werden müssen.

Konzeptuell fragwürdig ist die Auflage, daß ein im Sinne der Garantieklausel § 10 Abs. 3 Satz 2 FAG besserzustellendes Land den Ausgleichsbetrag selbst mitfinanzieren muß (§ 10 Abs. 3 Satz 3 FAG, „alle ausgleichspflichtigen Länder“).

Die Länder, die die Finanzierung der Fehlbeträge erbringen müssen, dürfen höchstens im Umfang ihrer ausgleichspflichtigen Beträge herangezogen werden. Das Gesetz sieht für den Fall, daß die heranziehbaren Beträge nicht zur Finanzierung ausreichen, keine Regelung vor.

6.5 Zu der Garantieklausel § 10 Abs. 4 FAG

Auch hier gilt: Die Länder, die die Finanzierung der Fehlbeträge erbringen müssen, dürfen höchstens im Umfang ihrer ausgleichspflichtigen Beträge herangezogen werden.

Das Gesetz sieht für den Fall, daß die heranziehbaren Beträge nicht zur Finanzierung ausreichen und § 10 Abs. 4 Satz 3 FAG nicht greift, keine Regelung vor.

Die Regelungen sind mehrdeutig und mißverständlich. Eine von der im Abschnitt 2.8. abweichende Interpretation des Gesetzestextes könnte wie folgt aussehen:

Entgegen dem noch abschöpfbaren Gesamtbetrag wird der Gesamthebungsbetrag (Definitionen wie in Abschnitt 2.8.) jeweils zur Hälfte nach den Regelungen § 10 Abs. 4 Punkte a) und b) FAG, jeweils soweit möglich, aufgebracht. Übersteigt der Gesamthebungsbetrag den noch abschöpfbaren Gesamtbetrag so muß zusätzlich deren Differenz von allen Ländern entsprechend ihrer aktuellen Finanzkraft aufgebracht werden. Dies trifft auch für den Fall zu, daß ein Land in den Regelungen a) und b) über seinen ausgleichspflichtigen Betrag hinaus abschöpft werden müßte. Insgesamt führt diese Interpretation zu anderen Rechenergebnissen.

Sprachlich unklar ist, ob der in § 10 Abs. 4 Satz 3 erwähnte Fehlbetrag sich auf die Differenz der beiden im zitierten Satz des Gesetzestextes bezeichneten Größen (Summe der Ausgleichszuweisungen ... und dem noch abschöpfbaren Gesamtbetrag) bezieht oder die in Abschnitt 2.8. des vorliegenden Berichtes verwendete Bedeutung besitzt (noch zu finanzierender Rest des Gesamthebungsbetrages).

6.6 Zu der Garantieklausel § 10 Abs. 5 FAG

Bereits beim Auftreten eines einzelnen begünstigten Landes kann beim aktuellen Vorgehen nicht ausgeschlossen werden, daß auch nach mehrfacher Iteration (eine solche ist im Gesetz nicht vorgesehen) die ursprüngliche Finanzkraftreihenfolge der Geberländer nicht wieder hergestellt werden kann.

Treten sogar mehrere begünstigte Länder auf, so kann dem Gesetzestext keine klare Vorgehensweise entnommen werden.

6.7 Abschließende Bemerkung

Das folgende Zitat verdeutlicht nochmals die Gesamtproblematik der Garantieklauseln:
„... es ist zu entscheiden: Entweder werden im Länderfinanzausgleich die Ländersteuern einschließlich der Gemeindesteuern den einzelnen Ländern zugerechnet und damit den Berechnungen der Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge ohne nachträgliche Änderungen durch Garantieklauseln zugrunde gelegt, oder es wird hauptsächlich auf das Verteilungskriterium des § 10 Abs. 3 FAG abgestellt und der Länderfinanzausgleich damit ganz wesentlich ohne Einbeziehung der Gemeindesteuern durchgeführt. Beides ist systematisch nicht vereinbar. Ein konsistentes und formal überzeugendes Finanzausgleichssystem setzt voraus: Ersatzlose Streichung des § 10 Abs. 3 bis 5 FAG“ (Zitat aus J. Michalk, *Die Garantieklauseln im Länderfinanzausgleich*, Wirtschaftsdienst 1989/IX, S. 446-453, Paragraphen-anpassung durch die Autoren).

Der Gesetzestext sollte deutlich vereinfacht werden und sich an einer rechentechnischen Umsetzung der Absicht des Gesetzgebers orientieren.

Anlage 1

Rechentabelle für 1998

6 **Vollzug des Länderfinanzausgleichs (einschl. BEZ) in 1000 DM**

Modell: Geltendes Gesetz

Jahr: 1998

8 **Modellparameter (LFA):**

	verwendet
10 Einwohnerwertung Stadtstaaten	1,35
11 Einwohnerwertung Gemeinden (0=nein; 1=ja)	1
12 Umsatzsteuerverteilung nach Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 1 FAG)	0,75
13 Garantie im Umsatzsteuerausgleich (§ 2 Abs. 2 FAG)	0,92
14 Hafenlasten (0=nein; 1=ja)	1
15 Berücksichtigung Gemeindesteuern zu	0,5
16 Berücksichtigung nichtsteuerl. Abgaben Länder (0=nein; 1=ja)	0
17 Berücksichtigung nichtsteuerl. Abgaben Gem. (0=nein; 1=ja)	0
18 Ausgleichsquote (§ 10 Abs. 1 FAG) Prozentsatz	0,92
19 Ausgleichsquote (§ 10 Abs. 1 FAG) bis 92,0%	1
20 Ausgleichsquote (§ 10 Abs. 1 FAG) von 92,0% bis 100%	0,375
21 Abschöpfungsquote (§ 10 Abs. 2 FAG) von 100% bis 101%	0,15
22 Abschöpfungsquote (§ 10 Abs. 2 FAG) von 101% bis 110%	0,66
23 Abschöpfungsquote (§ 10 Abs. 2 FAG) über 110%	0,8
24 Garantieklauseln verwenden (0=nein; 1=ja)	1
25 Ländersteuergarantie (§ 10 Abs. 3 FAG), finanzschwache L.	0,5
26 Ländersteuergarantie (§ 10 Abs. 3 FAG), finanzstarke L.	0,25
27 Belastungsobergrenze (§ 10 Abs. 3 FAG) von 100% bis 101%	0,15
28 Belastungsobergrenze (§ 10 Abs. 3 FAG) über 101%	0,8

geltendes Gesetz

1,35
1
0,75
0,92
1
0,5
0
0
0,92
1
0,375
0,15
0,66
0,8
1
0,5
0,25
0,15
0,8

Anzahl berücksichtigter Quartale:

4

 zu berücksichtigender Quartalsfaktor:

1

31 **Modellparameter (BEZ):**

	verwendet
33 Fehlbetrags-BEZ, Ausgleich Fehlbetrag zu	0,9
34 BEZ (Kosten politischer Führung) (0=nein; 1=ja)	1
35 BEZ (teilungsbed. Sonderlasten) (0=nein; 1=ja)	1
36 BEZ (überprop. Belastungen) (0=nein; 1=ja)	1
37 BEZ (Haushaltssanierung) (0=nein; 1=ja)	1
38 Fiktive BEZ (für Modellrechnungen benötigt)	0

geltendes Gesetz

0,9
1
1
1
1
0

von 1995 bis 2004, evtl. Überprüfung 1999
 von 1995 bis 2004, lineare Verminderung ab 1996
 von 1995 bis 1998, Überprüfung in 1997

41 **Modellparameter (Steuerverteilung Bund-Länder-Gemeinden):**

	verwendet
43 Gemeindeanteil ESt.	0,15
44 Gemeindeanteil Zinsabschlag	0,12
45 Länderanteil ESt., Zinsabschlag, Körperschaftssteuer (vom Gesamtanteil abzügl. Gemeindeanteil)	0,5
46 Umsatzsteuer Bundes-Vorab (lt. § 1 Abs. 1 FAG)	0,0364
47 Umsatzsteuer Gemeinden-Vorab (lt. § 1 Abs. 1 FAG)	0,0220
48 Länderanteil Umsatzsteuer	0,4950
49 Korrektur Länderanteil Umsatzsteuer (für Modellrechnungen)	0
50 Regelung § 2 I FAG (Fonds "Deutsche Einheit" (nur für Modellr	1

geltendes Gesetz

0,15
0,12
0,5
0,0364
0,0220
0,4950
0
1

bis 1997: 0; 1998: 0,0364 und ab 1999: 0,0563
 ab 1998
 für 1995: 0,44; ab 1996 0,495; ab 1998 evtl. Anpassung

164 **1. Umsatzsteuerverteilung**

165
166 **1.1. Berechnung Fehlbeträge an Länderdurchschnitt der Steuern nach dem Aufkommen**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Insgesamt
Länderdurchschnitt der Steuern nach dem Aufkommen	41.878.226	28.123.358	24.258.517	18.300.219	14.058.942	10.504.972	9.365.171	6.269.925	6.433.871	5.757.860	6.015.385	4.203.180	2.510.227	7.964.482	3.964.025	1.563.123	191.171.482
Mehr- oder Minderbeträge	5.769.539	4.767.976	4.820.522	-1.278.049	4.186.757	-6.181.165	-522.752	-4.023.098	276.452	-3.644.755	-3.415.022	-2.615.569	-533.448	-403.812	2.873.479	-77.056	+/- 22.694.726
Fehlbeträge an 92 vH d. Durchschnitts	0	0	0	0	0	5.340.767	0	3.521.504	0	3.184.126	2.933.791	2.279.314	332.630	0	0	0	17.592.133

172 **1.2. Berechnung USt-Länderanteil**

	exakte Rechnung	zum Weiterrechnen gerundet		
Umsatzsteuer (Bundesgebiet)	250.213.721,931		100,00 v.H.	100,0000 v.H.
Vorab-Bundesanteil an der Umsatzsteuer	9.107.779,478	9.107.779,000	3,64 v.H.	3,6400 v.H. von Zeile 174
Zwischensumme	241.105.942,453			
(Vorab-)Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.304.330,734	5.304.331,000	2,20 v.H. von Zeile 176	2,1199 v.H. von Zeile 174
Zwischensumme	235.801.611,719			
Bundesanteil an der Umsatzsteuer	128.187.593,396	128.187.593,000		51,2312 v.H. von Zeile 174
Länderanteil an der Umsatzsteuer	116.721.797,801	116.721.798,000	49,50 v.H. von Zeile 178	46,6488 v.H. von Zeile 174
Korrektur Länderanteil an der Umsatzsteuer	116.721.797,801	116.721.798,000	(vgl. Zeile 49)	46,6488 v.H. von Zeile 174

183 **1.3. Verteilung des USt-Länderanteils**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Insgesamt
USt-Verteil. 100 vH nach realen Einwohnern	25.569.200	17.171.018	14.811.297	11.173.395	8.583.837	6.413.923	5.718.006	3.828.170	3.928.269	3.515.523	3.672.758	2.566.297	1.532.646	4.862.800	2.420.278	954.382	116.721.798
USt-Verteil. 75 vH nach realen Einwohnern	19.176.900	12.878.263	11.108.473	8.380.046	6.437.878	4.810.443	4.288.504	2.871.127	2.946.202	2.636.642	2.754.568	1.924.723	1.149.484	3.647.100	1.815.209	715.786	87.541.349
Ergänzungsanteile § 2 II	0	0	0	0	0	5.340.767	0	3.521.504	0	3.184.126	2.933.791	2.279.314	332.630	0	0	0	17.592.133
Restverteilung nach realen Einwohnern	2.538.549	1.704.765	1.470.488	1.109.312	852.216	636.784	567.692	380.066	390.004	349.026	364.637	254.786	152.163	482.786	240.289	94.752	11.588.317
bzw. ggf. Kürzung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ggf. Korrektur (nur für Modellrechnungen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Länderanteile USt insgesamt	21.715.449	14.583.028	12.578.961	9.489.358	7.290.094	10.787.993	4.856.196	6.772.698	3.336.206	6.169.795	6.052.996	4.458.823	1.634.278	4.129.886	2.055.498	810.539	116.721.798
Nachrichtlich: Zeile 191 pro realem Einwohner	1,209	1,209	1,209	1,209	1,209	2,393	1,209	2,518	1,209	2,497	2,345	2,472	1,517	1,209	1,209	1,209	1,423
Nachrichtlich: Zeile 192 in v.H. des Durchschnitts	84,93	84,93	84,93	84,93	84,93	168,20	84,93	176,92	84,93	175,50	164,81	173,75	106,63	84,93	84,93	84,93	100,00

577 **4.11. Reihenfolge der Finanzkraft der Länder je realem Einwohner in v.H. des Durchschnittsbetrags (siehe 4.10.)**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Insgesamt
579 Vor LFA (einschl. USt. zu 100% nach Einwohner)	5	4	3	8	2	13	9	15	6	16	12	14	11	10	1	7	
580 Nach Umsatzsteuerverteilung	5	4	3	8	2	13	9	14	6	15	12	16	11	10	1	7	
581 Nach LFA	6	7	5	9	4	12	10	13	8	15	16	14	11	2	1	3	
582 Finanzkraft nach Fehlbetrags-BEZ	6	7	5	9	4	12	11	13	8	15	16	14	10	2	1	3	
583 Finanzkraft nach BEZ (Kosten polit. Führung)	6	8	5	15	4	16	11	12	9	13	14	10	7	3	1	2	
584 Finanzkraft nach BEZ (teilungsbed. Sonderlasten)	11	13	10	16	9	8	15	5	14	6	7	4	12	1	2	3	
585 Finanzkraft nach BEZ (überprop. Belastungen)	12	13	11	16	9	8	15	5	14	6	7	4	10	1	2	3	
586 Finanzkraft nach BEZ (Haushaltssanierung)	12	13	11	16	10	9	15	6	14	7	8	5	3	2	4	1	

587
588 **4.12. Finanzkraft der Länder je gewichtetem Einwohner (bzgl. Ländersteuern) in v.H. des Durchschnittsbetrags**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Insgesamt
590 Vor LFA (einschl. USt. zu 100% nach Einwohner)	112,145	113,449	116,248	98,939	122,719	62,149	98,375	58,970	104,996	58,805	63,831	59,030	88,032	72,833	111,570	73,534	100,000
591 Nach Umsatzsteuerverteilung	107,163	108,466	111,266	93,957	117,737	84,693	93,393	84,397	100,013	83,764	85,254	83,408	90,224	69,142	107,879	69,843	100,000
592 Nach LFA	103,161	102,881	103,515	96,285	104,507	94,949	95,886	94,805	100,012	94,674	94,622	94,687	95,131	93,755	101,679	93,251	100,000
593 Finanzkraft nach Fehlbetrags-BEZ	101,540	101,264	101,888	98,210	102,864	97,883	98,061	97,735	98,441	97,600	97,547	97,614	98,072	96,653	100,081	95,385	100,000
594 Finanzkraft nach BEZ (Kosten polit. Führung)	101,117	100,842	101,464	97,801	102,436	97,476	98,894	98,716	99,384	98,706	98,587	99,278	100,898	97,331	99,664	98,157	100,000
595 Finanzkraft nach BEZ (teilungsbed. Sonderlasten)	97,423	97,157	97,756	94,227	98,693	111,718	95,280	113,115	95,752	112,930	111,857	113,642	97,211	106,433	96,022	94,570	100,000
596 Finanzkraft nach BEZ (überprop. Belastungen)	97,184	96,919	97,517	94,985	98,451	111,444	96,766	112,838	96,777	112,653	111,583	113,363	98,111	106,173	95,787	95,691	100,000
597 Finanzkraft nach BEZ (Haushaltssanierung)	96,331	96,069	96,661	94,152	97,587	110,466	95,917	111,847	95,928	111,665	110,604	112,369	129,475	105,241	94,946	137,977	100,000

598
599 **4.13. Reihenfolge der Finanzkraft der Länder je gewichtetem Einwohner in v.H. des Durchschnittsbetrags (siehe 4.12.)**

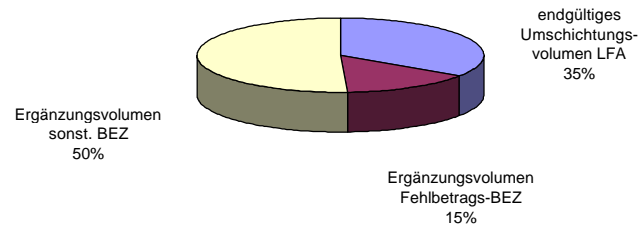
	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Insgesamt
601 Vor LFA (einschl. USt. zu 100% nach Einwohner)	4	3	2	7	1	13	8	15	6	16	12	14	9	11	5	10	
602 Nach Umsatzsteuerverteilung	5	3	2	7	1	11	8	12	6	13	10	14	9	16	4	15	
603 Nach LFA	3	4	2	7	1	10	8	11	6	13	14	12	9	15	5	16	
604 Finanzkraft nach Fehlbetrags-BEZ	3	4	2	7	1	10	9	11	6	13	14	12	8	15	5	16	
605 Finanzkraft nach BEZ (Kosten polit. Führung)	3	5	2	14	1	15	9	10	7	11	12	8	4	16	6	13	
606 Finanzkraft nach BEZ (teilungsbed. Sonderlasten)	9	11	8	16	7	5	14	2	13	3	4	1	10	6	12	15	
607 Finanzkraft nach BEZ (überprop. Belastungen)	10	11	9	16	7	5	13	2	12	3	4	1	8	6	14	15	
608 Finanzkraft nach BEZ (Haushaltssanierung)	11	12	10	16	9	7	14	4	13	5	6	3	2	8	15	1	

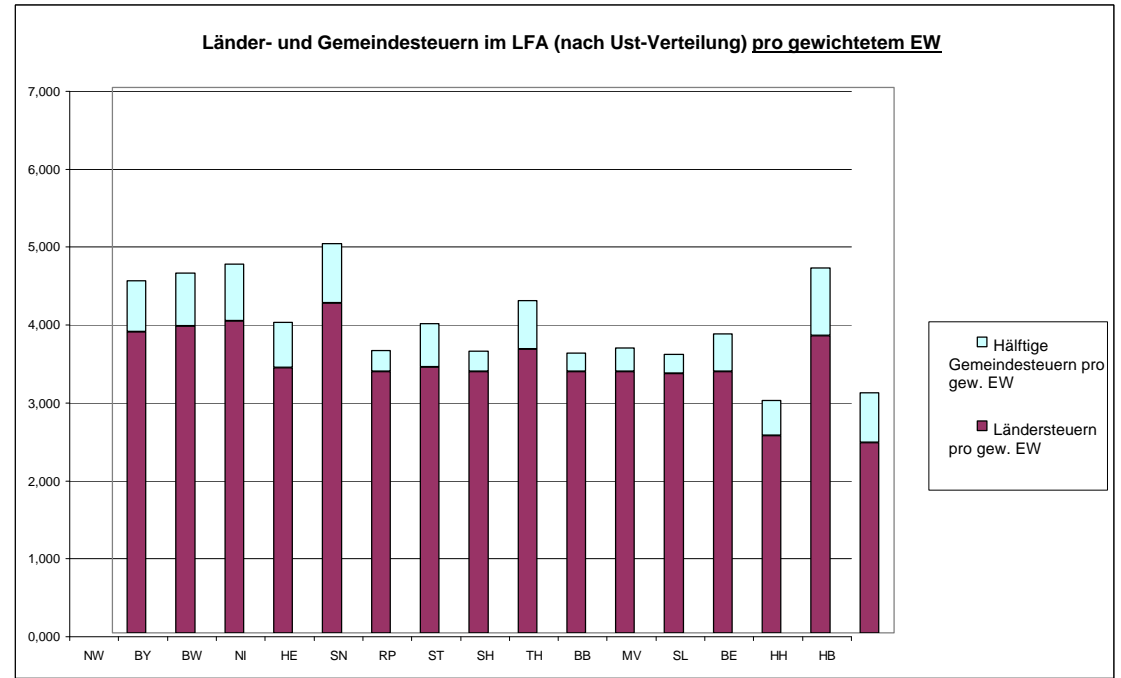
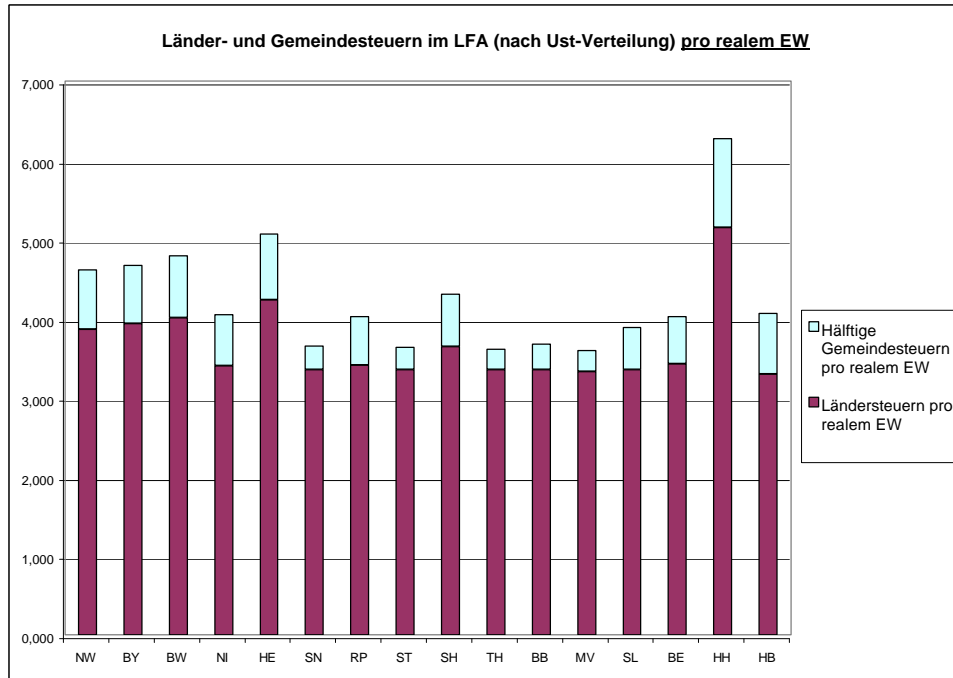
609
610 **4.14. Umverteilungs-/Ergänzungsvolumen in den einzelnen Schritten**

611		
612 Umschichtungsvolumen in § 10 I und II	13.486.486	
613 Umschichtungsvolumen in § 10 III 1	31.289	
614 Umschichtungsvolumen in § 10 III 2 und 3	77.046	
615 Umschichtungsvolumen in § 10 IV	0	
616 Umschichtungsvolumen in § 10 V	50.081	
617 Ergänzungsvolumen Fehlbetrags-BEZ	5.776.645	
618 Ergänzungsvolumen BEZ (Kosten polit. Führung)	1.537.000	
619 Ergänzungsvolumen BEZ (teilungsbed. Sonderl.)	14.000.000	
620 Ergänzungsvolumen BEZ (überprop. Belastungen)	941.500	
621 Ergänzungsvolumen BEZ (Haushaltssanierung)	3.400.000	

endgültiges Umschichtungsvolumen LFA (Zeile 410)	13.517.776
Ergänzungsvolumen Fehlbetrags-BEZ	5.776.645
Ergänzungsvolumen sonst. BEZ	19.878.500

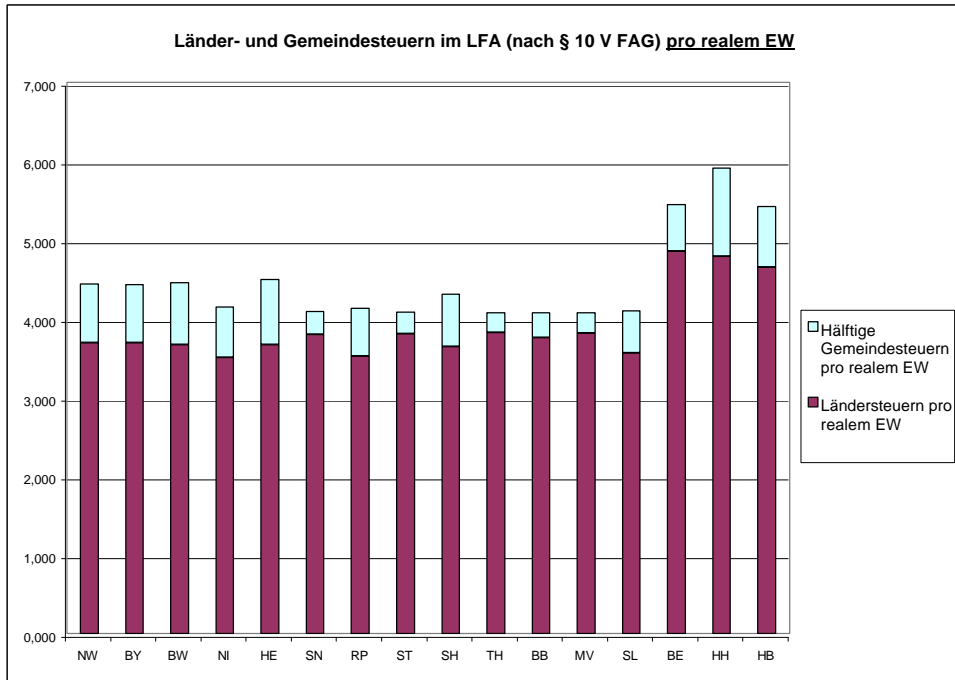
Vergleich der Größenordnungen



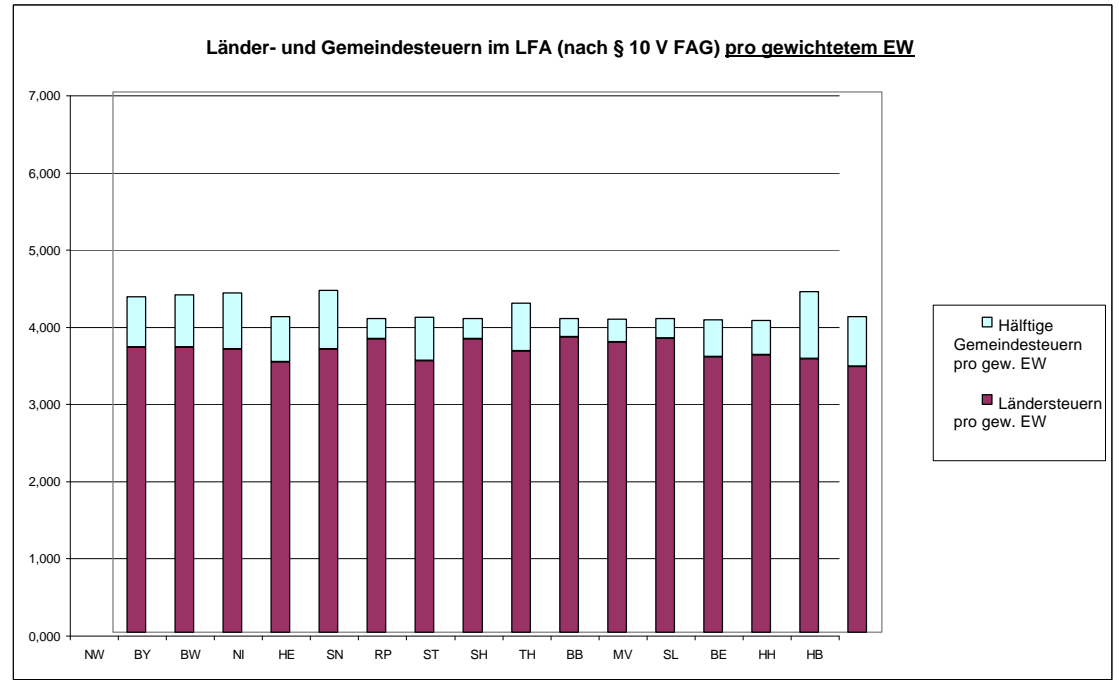


Durchschnittliche Ländersteuern pro realem EW	3,753
Durchschnittl. hälft. Gemeindest. pro realem EW	0,658
Summe Ländersteuern	307.832.160
Summe hälftige Gemeindesteuern	53.982.295
Summe Ländersteuern u. hälftige Gemeindest.	361.814.455

Durchschnittliche Ländersteuern pro gew. EW	3,662
Durchschnittl. hälft. Gemeindest. pro gew. EW	0,592
Summe Ländersteuern	307.832.160
Summe hälftige Gemeindesteuern	53.982.295
Summe Ländersteuern u. hälftige Gemeindest.	361.814.455



Durchschnittliche Ländersteuern pro realem EW	3,753
Durchschnittl. häufige Gemeindest. pro realem EW	0,658
Summe Ländersteuern	307.832.160
Summe häufige Gemeindesteuern	53.982.295
Summe Ländersteuern u. häufige Gemeindest.	361.814.455



Durchschnittliche Ländersteuern pro gew. EW	3,662
Durchschnittl. häufige Gemeindest. pro gew. EW	0,592
Summe Ländersteuern	307.832.160
Summe häufige Gemeindesteuern	53.982.295
Summe Ländersteuern u. häufige Gemeindest.	361.814.455

Anlage 2

Tabelle Fonds „Deutsche Einheit“

1 Fonds "Deutsche Einheit"

2

3

4

Modell: Geltendes Gesetz

Jahr: 1998

5 Berechnung des Anteils der West-Länder (einschl. West-Berlin)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
7 Kreditaufnahme des Fonds	20.000.000	31.000.000	24.000.000	15.000.000	5.000.000					
8 Summe aufgenommener Kredite	20.000.000	51.000.000	75.000.000	90.000.000	95.000.000					
9 Schuldendienstleistungen	0	2.000.000	5.100.000	7.500.000	9.000.000	9.500.000	9.500.000	9.500.000	9.500.000	9.500.000
10										
11 50 vH Länderanteil (West-Länder mit West-Berlin), § 1 II 1 FAG zuzüglich 2,1 Milliarden laut § 1 II 1 FAG ab 1995	0	1.000.000	2.550.000	3.750.000	4.500.000	4.750.000	4.750.000	4.750.000	4.750.000	4.750.000
12	0	0	0	0	0	2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000
13 Zwischensumme verminderte Beträge 1998-2000 laut § 1 II a FAG	0	1.000.000	2.550.000	3.750.000	4.500.000	6.850.000	6.850.000	6.850.000	6.850.000	6.850.000
14	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.824.000	-1.672.000
15 Länderanteil gesamt	0	1.000.000	2.550.000	3.750.000	4.500.000	6.850.000	6.850.000	6.850.000	5.026.000	5.178.000

17 Einwohnerzahl von West-Berlin

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
18										
19 Einwohnerzahlen West-Teil							2.163.684	2.147.679	2.129.113	

20 Länderanteil gesamt in 1998	5.026.000
--------------------------------	-----------

23 Aufteilung auf die Länder

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE (WEST)	HH	HB	Insgesamt
25 Einwohner am 30.06.des Jahres	17.968.306	12.066.631	10.408.379	7.851.907	6.032.141		4.018.228		2.760.522				1.077.040	2.129.113	1.700.808	670.675	66.683.750
26 Anteile in v.H.	0,2695	0,1810	0,1561	0,1177	0,0905		0,0603		0,0414				0,0162	0,0319	0,0255	0,0101	1,0000
27 Finanzkraft nach LFA	79.794.233	53.440.042	46.380.268	32.544.799	27.137.039		16.585.870		11.884.814				4.410.652		10.050.013	3.634.522	285.862.253
28 Anteile in v.H.	0,2791	0,1869	0,1622	0,1138	0,0949		0,0580		0,0416				0,0154		0,0352	0,0127	1,0000
29 Korrektur für 1995 (§ 1 III FAG)	317.000	210.000	183.000	-532.000	108.000		-53.000		-131.000				-77.000		30.000	-55.000	0
30 Korrektur für 1998	269.450	178.500	155.550	-452.200	91.800		-45.050		-111.350				-65.450		25.500	-46.750	0

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE (WEST)	HH	HB	Insgesamt
33 Beiträge nach Einwohnerzahl	677.142	454.735	392.243	295.902	227.323		151.428		104.031				40.589	80.236	64.096	25.275	2.513.000
34 Sonderregelung Berlin-West														80.236			80.236
35 Verbleibender Länderanteil																	2.432.764
36 Beiträge nach Finanzkraft	679.070	454.789	394.708	276.965	230.943		141.150		101.143				37.536		85.528	30.931	2.432.764
37 abzüglich Korrektur	269.450	178.500	155.550	-452.200	91.800		-45.050		-111.350				-65.450		25.500	-46.750	0
38 Gesamtsumme Beiträge	1.625.662	1.088.024	942.502	120.667	550.067		247.528		93.824				12.674	160.473	175.124	9.455	5.026.000
39 Gesamtsumme Beiträge (neg.)	-1.625.662	-1.088.024	-942.502	-120.667	-550.067		-247.528		-93.824				-12.674	-160.473	-175.124	-9.455	-5.026.000

Anlage 3

Einwohnerschichtung

Anlage 4

Realsteuerkraft

Realsteuerkraft der Länder im Kalenderjahr 1997 (in 1000 DM)

	Grundsteuer A		Grundsteuer B									Gewerbsteuer		Realsteuerkraft	
	Grundbeträge	Steuerkraft 180 vH	Grundbeträge					Steuerkraft					Grundbeträge	Steuerkraft 250 vH	insgesamt
			die ersten 100.000 DM je Gemeinde	die weiteren 200.000 DM je Gemeinde	die weiteren 500.000 DM je Gemeinde	über 800.000 DM je Gemeinde	Zusammen	die ersten 100.000 DM je Gemeinde 180 vH	die weiteren 200.000 DM je Gemeinde 200 vH	die weiteren 500.000 DM je Gemeinde 225 vH	über 800.000 DM je Gemeinde 250 vH	Zusammen			
NW	33.094	59.569	39.600	79.200	151.310	665.576	935.686	71.280	158.400	340.448	1.663.940	2.234.068	3.161.381	7.903.453	10.197.090
BY	46.055	82.899	205.600	82.902	95.190	239.259	622.951	370.080	165.804	214.178	598.148	1.348.210	2.088.667	5.221.668	6.652.777
BW	25.218	45.392	111.100	125.433	111.414	260.851	608.798	199.980	250.866	250.682	652.128	1.353.656	1.951.201	4.878.003	6.277.051
NI	35.337	63.607	103.100	50.961	85.111	190.602	429.774	185.580	101.922	191.500	476.505	955.507	1.205.086	3.012.715	4.031.829
HE	12.916	23.249	42.600	63.305	70.108	157.818	333.831	76.680	126.610	157.743	394.545	755.578	1.238.613	3.096.533	3.875.360
SN	9.416	16.949	68.544	13.800	22.020	55.607	159.971	123.379	27.600	49.545	139.018	339.542	241.695	604.238	960.729
RP	12.962	23.332	99.935	9.200	23.000	62.350	194.485	179.883	18.400	51.750	155.875	405.908	578.451	1.446.128	1.875.368
ST	14.760	26.568	42.643	7.800	14.327	22.960	87.730	76.757	15.600	32.236	57.400	181.993	150.332	375.830	584.391
SH	13.415	24.147	69.313	10.200	25.500	44.672	149.685	124.763	20.400	57.375	111.680	314.218	420.162	1.050.405	1.388.770
TH	8.047	14.485	39.179	6.600	12.699	20.591	79.069	70.522	13.200	28.573	51.478	163.773	113.879	284.698	462.956
BB	9.777	17.599	48.282	9.800	16.771	15.952	90.805	86.908	19.600	37.735	39.880	184.123	166.105	415.263	616.985
MV	10.756	19.361	30.084	5.400	7.107	16.396	58.987	54.151	10.800	15.991	40.990	121.932	88.042	220.105	361.398
SL	1.143	2.057	5.200	10.384	14.180	23.391	53.155	9.360	20.768	31.905	58.478	120.511	123.189	307.973	430.541
BE	135	243	100	200	500	140.459	141.259	180	400	1.125	351.148	352.853	432.812	1.082.030	1.435.126
HH	773	1.391	100	200	500	115.547	116.347	180	400	1.125	288.868	290.573	486.206	1.215.515	1.507.479
HB	171	308	200	400	1.000	41.172	42.772	360	800	2.250	102.930	106.340	121.566	303.915	410.563
Insgesamt	233.975	421.156	905.580	475.785	650.737	2.073.203	4.105.305	1.630.043	951.570	1.464.161	5.183.011	9.228.785	12.567.387	31.418.472	41.068.413

Quelle der Daten: BMF

Anlage 5

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Erster Abschnitt

Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern

§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert und ab 1999 5,63 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der ab 1999 geltende vom Hundert-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.

(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“ zuzüglich eines Betrages von 2,1 Milliarden DM jährlich. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres und zu 50 vom Hundert im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich verteilt; der Anteil des Landes Berlin am Beitrag der Länder wird vorab nach der Einwohnerzahl ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, berechnet. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2a) Die Beiträge der Länder nach Absatz 2 Satz 1 vermindern sich gemäß § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 1998 um 1 824 Mio. DM, 1999 um 1 672 Mio. DM und 2000 um 1 520 Mio. DM. Für die Auf-

teilung des Länderanteiles an den jeweiligen Fehlbeträgen nach § 6 Abs. 2a Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Übergangsweise werden überproportionale Belastungen finanzschwacher Länder in dem bisherigen Bundesgebiet auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Länderfinanzausgleich teilweise ausgeglichen. Die Anteile am Beitrag der Länder nach Absatz 2 werden daher für 1995 um folgende Beträge erhöht oder ermäßigt:

Baden-Württemberg	+ 183 000 000 DM
Bayern	+ 210 000 000 DM
Bremen	- 55 000 000 DM
Hamburg	+ 30 000 000 DM
Hessen	+ 108 000 000 DM
Niedersachsen	- 532 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	+ 317 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	- 53 000 000 DM
Saarland	- 77 000 000 DM
Schleswig-Holstein	- 131 000 000 DM

In den Jahren 1996 bis 2000 vermindern sich die in Satz 2 genannten Beträge stufenweise um jeweils 5 vom Hundert und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15 vom Hundert der Ausgangsbeträge für 1995.

§ 2 Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 3 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt.

(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen. Der restliche Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt. Betragen die Ergänzungsanteile nach Satz 1 insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile entsprechend herabzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.

§ 3 Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

Zweiter Abschnitt Finanzausgleich unter den Ländern

§ 4 Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 5 Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 6 Finanzkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 7 Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahme eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer. Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugefügt.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Rostock und Emden erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2

des Landes Bremen	90 000 000 DM,
des Landes Hamburg	142 000 000 DM,
des Landes Mecklenburg-Vorpommern	50 000 000 DM,
des Landes Niedersachsen	18 000 000 DM

abgesetzt.

§ 8 Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
 2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,
die ersten 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,
die ersten 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,
die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;
 3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer mit 250 vom Hundert.
- Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grundbetrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis	10 000	Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis	20 000	Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis	50 000	Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis	100 000	Einwohner,
Gemeinden über	100 000 bis	200 000	Einwohner,
Gemeinden über	200 000 bis	500 000	Einwohner,
Gemeinden über		500 000	Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.

§ 9 Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet: die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde mit 100 vom Hundert, die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde mit 110 vom Hundert, die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde mit 115 vom Hundert, die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde mit 120 vom Hundert, die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde mit 125 vom Hundert, die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit 130 vom Hundert. Für die Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohner werden dem Land darüber hinaus bei einer Dichte von 1 500 bis 2 000 Einwohnern je Quadratkilometer 2 vom Hundert der Einwohnerzahl, bei einer Dichte von 2 000 bis 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 4 vom Hundert der Einwohnerzahl, bei einer Dichte von mehr als 3 000 Einwohner je Quadratkilometer 6 vom Hundert der Einwohnerzahl hinzugerechnet.

(4) Als Gemeinden im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen.

§ 10 Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeträge

(1) die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

1. 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt (ausgleichspflichtige Beträge). Hierbei wird die Finanzkraft,

1. die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 15 vom Hundert,
2. die zwischen 101 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 66 vom Hundert,
3. die über 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 80 vom Hundert angesetzt. Die nach Satz 2 ermittelten Beträge werden mit dem Vomhundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis und höchstens im Umfang ihrer ausgleichspflichtigen Beträge unter Berücksichtigung des Ausgleichs nach Absatz 2 zu berichtigen. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zu einem Viertel, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 auszugleichen. Die nach Satz 2 erforderlichen Ausgleichsbeiträge sind von allen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis und höchstens im Umfang ihrer ausgleichspflichtigen Beträge unter Berücksichtigung des Ausgleichs nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 zu übernehmen.

(4) Übersteigt der Ausgleichsbeitrag eines ausgleichspflichtigen Landes nach den Absätzen 2 und 3 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft, so ist der übersteigende Betrag auszugleichen. Der nach Satz 1 erforderliche Ausgleich ist vorbehaltlich Satz 3 je zu Hälfte zu übernehmen

- a) von den übrigen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis und höchstens im Umfang ihrer ausgleichspflichtigen Beträge unter Berücksichtigung des Ausgleichs nach den Absätzen 2 und 3,
- b) von allen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis und höchstens im Umfang ihrer ausgleichspflichtigen Beträge unter Berücksichtigung des Ausgleichs nach den Absätzen 2 und 3 und des Hebungsbetrages nach Absatz 4 Satz 1. Übersteigt die Summe der Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft der ausgleichspflichtigen Länder, so ist der Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 aufzubringen.

(5) Wenn nach Anwendungen der Absätze 2 bis 4 die davor bestehenden Finanzkraftreihenfolge der ausgleichspflichtigen Länder nicht gewahrt ist, ist die nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Ausgleichsverpflichtung des jeweils begünstigten Landes zu erhöhen. Maßstab dafür ist die nach Anwendung der Absätze 2 bis 4 erreichte Finanzkraftrelation des Landes, das vor Anwendung der Absätze 2 bis 4 gegenüber dem jeweils begünstigten Land den nächsthöheren Rang innehatte. Im Falle der Anwendungen der Sätze 1 und 2 werden die Ausgleichsbeiträge der übrigen ausgleichspflichtigen Länder im Verhältnis ihrer ausgleichspflichtigen Beträge unter Berücksichtigung des Ausgleichs nach den Absätzen 2 bis 4 herabgesetzt.

§ 11 Bundesergänzungszuweisungen

(1) Der Bund gewährt ab 1995 aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten (Bundesergänzungszuweisungen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen des Ausgleichsjahres.

(3) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	219 000 000 DM,
Brandenburg	164 000 000 DM,

Bremen	126 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	164 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	219 000 000 DM,
Saarland	153 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	164 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	164 000 000 DM,
Thüringen	164 000 000 DM.

(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten nachstehende Länder in den Jahren 1995 bis 2004 zusätzlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 662 000 000 DM,
Brandenburg	1 985 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	1 479 000 000 DM,
Sachsen	3 658 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	2 208 000 000 DM,
Thüringen	2 008 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 werden im Jahre 1999 im Falle einer wesentlichen Abweichung von den zugrunde gelegten Erwartungen von Bund und Ländern gemeinsam überprüft.

(5) Zum Ausgleich überproportionaler Belastungen erhalten nachstehende Länder im Jahre 1995 zusätzlich folgende Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	80 000 000 DM,
Niedersachsen	507 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	451 000 000 DM,
Saarland	80 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	227 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahre 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(6) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten in den Jahren 1995 bis 1998 nachfolgende Länder jährlich zusätzlich folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgenden Mitteln gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahmen des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende August des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahre 1997 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und des Saarlandes weitere Sanierungshilfen erforderlich sind.

(7) Die Zuweisungen nach den Absätzen 3 bis 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen nach Absatz 2 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den zu gewährenden Zuweisungen fest.

(8) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

Die §§ 12 bis 17 FAG sind hier nicht abgedruckt. Sie betreffen die technische Abwicklung des Gesetzes. Einen Einfluß auf die rechentechnische Umsetzung (Rechentabelle) haben sie nicht.